

Seminar
Prof. Dr. Philipp Sarasin

**Theorien und Geschichten der
Sexualität 18.-20. Jahrhundert**

*„... dass über die Verwerflichkeit der genannten
Handlungen gewiss Einheit besteht, nicht
aber über die Grenze der Strafbarkeit.“*

**Die Diskussion um die strafrechtliche Stellung der
Homosexualität im Kanton Zürich von 1798 bis 1942**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeines zur Geschichte der Homosexualität	2
2.1. Die Medikalisierung der Homosexualität	2
2.2. Rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Handlungen vom 16. bis zum 19. Jh.	4
3. Übersicht über die Rechtsgeschichte des Kantons Zürich	6
4. Der Weg zum ersten Strafgesetzbuch des Kantons Zürich.....	8
5. Revisionsbestrebungen und das zweite Zürcher Strafgesetzbuch von 1871.....	11
6. Erste Diskussionen um ein gesamtschweizerisches Strafgesetz	16
7. Sittlichkeitsinitiative und Änderung des Strafgesetzes von 1897.....	18
8. Die Diskussion um das eidgenössische Strafgesetzbuch im Kanton Zürich	23
9. Zusammenfassung und Schluss.....	28
Bibliographie.....	34

1. Einleitung

Schreibt man heute über die Geschichte der Homosexualität – und besonders dann, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um eine Untersuchung des 19. Jahrhunderts handelt –, so kommt man kaum um den Namen Michel Foucault herum. Grund dafür ist im wesentlichen folgende These:

Die Sodomie, so wie die zivilen und kanonischen Rechte sie kannten, war ein Typ von verbotener Handlung, deren Urheber nur als Rechtssubjekt in Betracht kam. Der Homosexuelle des 19. Jahrhunderts ist zu einer Persönlichkeit geworden [...]. Als eine der Gestalten der Sexualität ist die Homosexualität aufgetaucht, als sie von einer Praktik der Sodomie zu einer Art innerer Androgynie, einem Hermaphroditismus der Seele herabgedrückt worden ist. Der Sodomit war ein Gestrachelter, der Homosexuelle ist eine Spezies.¹

Während ein Sodomit laut Foucault ein lasterhafter Mensch war, stellte der Homosexuelle etwas Neues dar: Einen von Natur aus besonderen, oft als krank betrachteten Typ Mensch, den die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts erforschen, definieren und in den meisten Fällen auch bekämpfen wollte.

Wenn es nun darum geht, die Entwicklung der rechtlichen Bestimmungen über gleichgeschlechtliche Handlungen im Kanton Zürich zwischen 1798 und 1942 nachzuzeichnen, ist eines der Ziele, Foucaults These anhand der untersuchten Quellen zu überprüfen. Bei der Analyse der Rechtstexte stehen dabei die Härte der jeweils angedrohten Bestrafung sowie die für die Umschreibung des Tatbestandes verwendeten Begriffe im Zentrum. Einen weiteren Brennpunkt des Interesses bilden die in den Diskussionen um diese Rechtstexte erkennbaren Konzepte über gleichgeschlechtliches Empfinden. Gerade im Falle einer Untersuchung der Geschichte der Homosexualität ist es ausserdem wichtig, überraschende Lücken und auffälliges Schweigen zu berücksichtigen und wo möglich auch zu deuten.

Zur Geschichte der Homosexualität in der Schweiz gibt es bereits verschiedene für die vorliegende Arbeit relevante Untersuchungen, die aber meist thematisch leicht anders gelagert

¹ FOUCAULT, Michel. *Sexualität und Wahrheit. Band 1: Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main 1977, S. 58. (In der Folge FOUCAULT 1977.)

sind. Für die Zeit nach 1930 hilfreich waren einzelne Abschnitte aus Roger Portmanns Arbeit über Konzepte männlicher Homosexualität in der Schweiz.² Rolf Trechsel und in grösserem Umfang Christoph Schlatter haben für Bern beziehungsweise Schaffhausen anhand von Gerichtsakten versucht, Mechanismen der Verfolgung und im zweiten Fall auch Fremd- und Selbstbilder homosexueller Männer zu ermitteln.³ Daneben hat sich Hannes Schüle mit der Entstehung des Homosexualitätsartikels im Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1942 auseinandergesetzt.⁴ Untersuchungen über die rechtliche Entwicklung in der Schweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts, wie sie beispielsweise für Frankreich oder Deutschland vorliegen⁵, fehlen allerdings bisher. Die vorliegende Arbeit soll damit beginnen, diese Lücke für den Kanton Zürich zu schliessen.

Aufgrund der grossen Breite des untersuchten Zeitraums ist es im Rahmen einer Seminararbeit notwendig, sich bei der Auswahl der Quellen auf das nötigste zu beschränken. Die einzelnen Strafgesetzbücher mit den vorangegangenen Entwürfen sowie dazugehörige Kommissionsprotokolle und Gutachten bilden demzufolge den Hauptquellenbestand. Dabei werden nur jene Bestimmungen berücksichtigt, welche sich ausdrücklich auf gleichgeschlechtliche Handlungen beziehen, während in der Gerichtspraxis möglicherweise ebenfalls relevante Richtlinien über den Jugendschutz oder Vergewaltigung wegfallen müssen.⁶ Für die Zeit nach 1890 bietet es sich aufgrund der besseren Zugänglichkeit der Quellen an, ergänzend Texte aus Zeitschriften und Tageszeitungen heranzuziehen, ohne dass dies jedoch systematisch oder mit Anspruch auf Vollständigkeit geschehen könnte; es geht lediglich darum, den

² PORTMANN, Roger. *Konzepte männlicher Homosexualität in der Schweiz 1932-1967 im Spiegel der Zeitschriften «Freundschafts-Banner», «Menschenrecht» und «Der Kreis»*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 2000. (In der Folge PORTMANN 2000.)

³ TRECHSEL, Rolf. *Die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität im Kanton Bern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung anhand der Obergerichtsakten von zwölf Fällen*. Unveröffentlichte Seminararbeit. Bern 1986; SCHLATTER, Christoph. *«Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*. [Diss. Universität Zürich]. Zürich 2002. (In der Folge SCHLATTER 2002.)

⁴ SCHÜLE, Hannes. *Homosexualität im Schweizer Strafrecht von 1942. Die Entstehung des Homosexualitäts-Artikel im zeitgenössischen Umfeld von Sitte, Moral und Gesellschaft*. Bern 1984; eine Zusammenfassung bietet: SCHÜLE, Hannes. „Die Entstehung des Schwulen-Artikels im StGB von 1942.“ In: Kuno Trüeb und Stephan Miescher (Hg.). *Männergeschichten. Schwule in Basel seit 1930*. Basel 1988, S. 189-193. (In der Folge SCHÜLE 1988.)

⁵ Über die Entwicklung in Frankreich verschiedene Artikel in: MERRICK, Jeffrey und Bryant T. Ragan, Jr. (Hg.). *Homosexuality in Modern France* (= Studies in the History of Sexuality). New York – Oxford 1996 (in der Folge MERRICK/BRYANT 1996); für Deutschland: HUTTER, Jörg. *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert* (= Campus Forschung 693). Frankfurt am Main – New York 1992. (In der Folge HUTTER 1992.) Ein guter Überblick über Sittlichkeitsdelikte und rechtliche Betrachtung von Sexualität allgemein findet sich in: EDER, Franz X. *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (= Beck'sche Reihe 1453). München 2002, S. 51-90 und 187-209. (In der Folge EDER 2002.)

⁶ SCHLATTER 2002, S. 51-53 bietet eine Aufstellung solcher ebenfalls relevanter Bestimmungen für den Kanton Schaffhausen sowie für das eidgenössische Strafgesetz von 1942.

engen Rahmen der Arbeit gegen Ende des Untersuchungszeitraums ein wenig auszuweiten, um die Einordnung in ein Gesamtbild der Geschichte der Homosexualität zu erleichtern.

2. Allgemeines zur Geschichte der Homosexualität

Vor einer näheren Betrachtung der Entwicklung im Kanton Zürich muss man sich einen Überblick über grundlegende Erkenntnisse der Geschichtsschreibung zum Thema Homosexualität im 19. Jahrhundert verschaffen. Dabei sind vor allem zwei Bereiche zu beachten: Einerseits interessiert die generelle rechtliche Entwicklung der Bestimmungen über die „widernatürliche Unzucht“, andererseits verdient die sogenannte „Medikalisierung“ der Homosexualität⁷ besondere Aufmerksamkeit.

2.1. Die Medikalisierung der Homosexualität

Im Sinne Foucaults ist mit Medikalisierung der Homosexualität gemeint, dass im Verlauf des 19. Jahrhunderts gleichgeschlechtliches Verhalten nicht mehr einfach als Laster, sondern als krankhafte Eigenschaft bestimmter Menschen angesehen wurde. Einen ersten Übergang zur medizinischen Beschäftigung mit „widernatürlicher Unzucht“ vollzogen dabei die Gerichtsärzte, welche zunächst die Spuren des Analverkehrs zwischen Männern nachweisen wollten, da dieser als Nachahmung des Beischlafes ein besonders schweres Vergehen darstellte.⁸ Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertraten prominente Gerichtsmediziner wie der Pariser Arzt Ambroise Tardieu die Ansicht, dass Anusuntersuchungen ein geeignetes Mittel zum Nachweis von „Päderastie“ seien, obwohl auch von dieser Seite eine zusätzliche „pathologische Verdrehung der moralischen Kräfte“ nicht mehr ausgeschlossen wurde.⁹ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verloren physische Untersuchungen von Angeklagten durch Gerichtsmediziner immer mehr an Bedeutung und machten psychiatrischen Vorgehensweisen Platz.¹⁰

Carl Westphal steht mit seinem 1870 erschienenen Artikel über die „conträre Sexualempfindung“ am Anfang dieser Entwicklung, in deren Verlauf gleichgeschlechtliches Verhalten immer mehr als Ausdruck einer pathologischen Veranlagung der betreffenden

⁷ Zum Begriff der Medikalisierung: HUTTER 1992, S. 31; SCHLATTER 2002, S. 41. „Der Begriff *Homosexualität* wurde 1869 vom deutsch-ungarischen Schriftsteller Karl Maria Kertbeny geprägt“ (EDER 2002, S. 159), ist aber erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts gebräuchlich. Der Einfachheit halber wird der Ausdruck in der Folge hin und wieder auch dort verwendet, wo Bezeichnungen wie *Konträrsexuale*, *Invertierte* und *Urning* dem zeitgenössischen Gebrauch noch eher entsprachen.

⁸ HUTTER 1992, S. 53.

⁹ TARDIEU, Ambroise. Die Vergehen gegen die Sittlichkeit in staatsärztlicher Betrachtung. Weimar 1860, S. 136-137; vgl. HUTTER 1992, S. 66-70 und 72-75.

¹⁰ HUTTER 1992, S. 79; EDER 2002, S. 162.

Menschen angesehen wurde.¹¹ Äusserst grosse Breitenwirkung erreichte in der Folge Richard von Krafft-Ebings erstmals 1886 erschienene *Psychopathia sexualis*, in welcher neben einer ganzen Reihe anderer „Perversionen“ auch die Homosexualität aufgeführt wurde als eine angeblich in den meisten Fällen angeborene Erscheinung, bei der „auch das ganze psychische Sein [...] der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet“ sei.¹² Aus dieser Sichtweise waren gleichgeschlechtlich empfindende Menschen „nicht irgendeine Spielart der Natur, sondern eine tendenziell krankhafte und degenerierte“.¹³

Eine ebenfalls breit rezipierte, allerdings die Natürlichkeit des gleichgeschlechtlichen Empfindens bestimmter Menschen betonende Theorie stellte in den Jahren von 1864 bis 1879 der deutsche Schriftsteller und Jurist Karl Heinrich Ulrichs auf, indem er die Existenz eines dritten und vierten Geschlechts postulierte.¹⁴ Menschen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen – Ulrichs nannte sie „Urnige“ und „Urniginnen“ – seien mit ihrer Veranlagung geboren und deshalb nicht für diese verantwortlich zu machen. Da die Urnige und Urniginnen nur ihrer Natur gemäss handelten, verurteilte Ulrichs deren rechtliche Verfolgung. Ulrichs kann somit als Pionier einer ersten homosexuellen Emanzipationsbewegung gelten, die nach 1900 in Magnus Hirschfeld ihren prominentesten Vertreter fand. Hirschfeld modifizierte Ulrichs Theorie dahingehend, dass nicht mehr verschiedene, klar getrennte „Geschlechter“ existierten, sondern „sexuelle Zwischenstufen“, also ein Kontinuum von rein heterosexuellen über echt bisexuelle bis hin zu ausschliesslich gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen.¹⁵ Zusammen mit weiteren Mitgliedern des *Wissenschaftlich-humanitären Komitees* in Berlin kämpfte auch Hirschfeld gegen die auf jahrhundertealter Tradition beruhende rechtliche Verfolgung der Homosexualität an, ohne allerdings mit seinen Bemühungen Erfolg zu haben.

2.2. Rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Handlungen vom 16. bis zum 19. Jh.

Im Jahr 1532 wurde mit der *Constitutio Criminalis Carolina* am Reichstag zu Regensburg „ein Gesetzeswerk beschlossen, das römische, germanische und kanonische Rechtstraditionen vereinigte und zu einem Vorbild für spätere partikuläre Rechte wurde“.¹⁶ Dabei machten die Sittlichkeitsdelikte einen wichtigen Teil der Bestimmungen aus, die zum Teil mit äusserst harten Strafen verbunden waren. So bedrohte Artikel 116 der *Carolina* die „vnkeusch, so wi-

¹¹ WESTPHAL, Carl. „Die conträre Sexualempfindung. Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes.“ *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 2 (1870), S. 73-108.

¹² KRAFFT-EBING, Richard von. *Psychopathia sexualis*. Unveränderter Nachdruck der 14. Auflage von 1912. München 1984, S. 226.

¹³ EDER 2002, S. 163-164.

¹⁴ Die Ausführungen zu Ulrichs basieren auf EDER 2002, S. 160-161.

¹⁵ Zu Hirschfeld und seinem Umfeld: SCHLATTER 2002, S. 45; EDER 2002, S. 193-196.

¹⁶ EDER 2002, S. 54.

der die natur beschicht“, ganz im Sinne der kanonischen Vorgabe mit dem Feuertod. Noch bis ins 18. Jahrhundert blieb diese Regelung bestimmend: Obwohl in lokalen Gesetzen oder der gerichtlichen Praxis teilweise Milderungsgründe anerkannt wurden, bestrafte die Richter gleichgeschlechtliche Handlungen verhältnismässig häufig mit dem Tod.¹⁷

Im Zuge der Aufklärung setzte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Wandel in der strafrechtlichen Beurteilung der „widernatürlichen Unzucht“ ein, der allerdings innerhalb Europas äusserst unterschiedlich verlief. Gemäss den neuen Ideen der Aufklärung sollten nur jene Taten bestraft werden, „die das friedliche Zusammenleben und die körperliche und seelische Integrität des Menschen gefährdeten“¹⁸. Aus diesem Grund fielen gleichgeschlechtliche Handlungen in besonders aufklärerisch geprägten Gesetzeswerken nicht mehr unter die strafbaren Vergehen: Beispielsweise in Frankreich wurden die Sodomiegesetze bereits 1791 abgeschafft und tauchten auch im napoleonischen *Code pénal* von 1810 nicht wieder auf.¹⁹ Neben weiteren europäischen Ländern wie Italien, Holland und Belgien galt gleichgeschlechtlicher Verkehr bald auch in einigen deutschen Gebieten nicht mehr als Vergehen, allen voran in Bayern nach der Einführung eines neuen Strafgesetzbuches im Jahr 1813.²⁰ In den meisten deutschen Strafgesetzen aber – auch in vielen, die sich sonst am bayerischen Codex orientierten – blieb die „widernatürliche Unzucht“ als Tatbestand erhalten. Besonders folgenreich war, dass die preussische Gesetzgebung das Vergehen beibehielt, da dieser Codex aufgrund der preussischen Vormachtstellung zunächst im Norddeutschen Bund und später im Deutschen Reich zum Vorbild wurde. Auf diese Weise fand die Bestrafung der „widernatürlichen Unzucht“ schliesslich Eingang im deutschen *Reichsstrafgesetzbuch* von 1871.²¹ Am Ende des 19. Jahrhunderts lässt sich somit eine Kluft feststellen zwischen den romanischen Ländern, wo gleichgeschlechtliches Verhalten rechtlich toleriert wurde²², und den deutschsprachigen Gebieten, deren Gesetze die „widernatürliche Unzucht“ weiterhin streng bestrafte – bis hin zur Ermordung Homosexueller im Dritten Reich²³.

¹⁷ EDER 2002, S. 57.

¹⁸ EDER 2002, S. 76.

¹⁹ SIBALIS, Michael David. „The Regulation of Male Homosexuality in Revolutionary and Napoleonic France, 1789-1815.“ In: MERRICK/BRYANT 1996, S. 80.

²⁰ EDER 2002, S. 78-80.

²¹ HUTTER 1992, S. 140-146.

²² Zur grossen sozialen Ächtung trotz rechtlicher Toleranz nicht-heterosexueller Beziehungen in Frankreich: NYE, Robert A. „Sex and Sexuality in France since 1800.“ In: Franz X. Eder et al. (Hg.). *Sexual Cultures in Europe. National Histories*. Manchester – New York 1999, S. 91-113; THOMPSON, Victoria. „Creating Boundaries. Homosexuality and the Changing Social Order in France, 1830-1870.“ In: MERRICK/BRYANT 1996, S. 102-127; PENISTON, William A. „Love and Death in Gay Paris. Homosexuality and Criminality in the 1870s.“ In: MERRICK/BRYANT 1996, S. 128-145.

²³ Einen kurzen Überblick bietet: ZINN, Alexander. „Das Dritte Reich der Homosexuellen.“ In: Elmar Kraushaar (Hg.). *Hundert Jahre schwul. Eine Revue*. Berlin 1997, S. 22-45.

Dabei ist es wichtig zu bemerken, dass unter dem Begriff *widernatürliche Unzucht* nicht immer dasselbe verstanden wurde. In der weitesten Auslegung des Begriffes konnte jede Art von nicht-vaginalem Geschlechtsverkehr gemeint sein, also neben gleichgeschlechtlichen Handlungen, Leichenschändung und Verkehr mit Tieren beispielsweise auch der heterosexuelle Analverkehr oder gar Selbstbefriedigung.²⁴ Tendenziell wurde aber nach 1800 die Bedeutung eingeschränkt und umfasste nur noch gleichgeschlechtlichen Verkehr und sexuelle Handlungen mit Tieren, in bestimmten Fällen sogar nur den sexuellen Verkehr zwischen Männern. Ähnlich unscharf verwendet wurden teilweise Begriffe wie *Sodomie* oder *Päderastie*, weshalb in der folgenden Untersuchung der Rechtsentwicklung im Kanton Zürich auch darauf geachtet wird, welche Verhaltensweisen mit den gewählten Bezeichnungen jeweils gemeint sind.

3. Übersicht über die Rechtsgeschichte des Kantons Zürich

Im 19. Jahrhundert vollzog sich im Kanton Zürich wie in anderen Teilgebieten der 1798 nach dem französischen Einmarsch gegründeten Helvetischen Republik der Übergang „von der aristokratischen Ständeordnung zum direktdemokratischen Verfassungsstaat“.²⁵ Mit dem *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch*, das nach dem Vorbild des französischen Rechtes gestaltet war, erhielt die Helvetische Republik ein einheitliches, aufklärerisch geprägtes Strafgesetz, in welchem Bestimmungen „über Sittlichkeitsdelikte mit Ausnahme der Notzucht“ fehlten.²⁶ Nach der Rückkehr des Kantons Zürich zu weitgehender Souveränität im Zuge der von Napoleon diktierten Mediationsverfassung wurde das helvetische Gesetzbuch im September 1803 aufgehoben. Bis zur Erstellung eines neuen Strafgesetzes „behalf man sich damit, die Zuständigkeit der Gerichte und ihre Befugnis, gewisse Strafarten und Strafmasse auszusprechen, zu umschreiben“.²⁷ Bereits 1806 erstellte der Ratsherr Meyer von Knonau einen ersten Entwurf

²⁴ EDER 2002, S. 69.

²⁵ FRITZSCHE, Bruno und Max Lemmenmeier. „Das Jahrhundert der Revolutionen.“ In: Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). *Geschichte des Kantons Zürich. Band 3: 19. und 20. Jahrhundert*. Zürich 1994, S. 16. (Die *Geschichte des Kantons Zürich* wird in der Folge bezeichnet mit FLÜELER 1994.)

²⁶ ALKALAY, Michael. *Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung in der Helvetischen Republik* (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 10). [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1984, S. 165; vgl. auch: *Helvetisches Peinliches Gesetzbuch mit den dasselbe in einzelnen Paragraphen und ganzen Titeln aufhebenden, modificirenden und ergänzenden späteren Gesetzen für die Republik Bern*. Bern – Burgdorf 1839.

²⁷ ZÜRCHER, Emil. „Zur Geschichte des zürcherischen Strafgesetzbuches.“ In: Rudolf Benz. *Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, mit einem Anhang, enthaltend: die Ordnungsstrafen im Betreibungs- und Konkursverfahren, das Gesetz betreffend der Freiheitsstrafen und das Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes vom 26. April 1908*. Vierte, von Emil Zürcher umgearbeitete Auflage. Zürich 1908, S. VIII. (In der Folge ZÜRCHER 1908.)

für ein solches kantonalzürcherisches Strafgesetz²⁸, und in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts legte Heinrich Escher einen weiteren Entwurf vor²⁹. Erst 1835 wurde jedoch ein von Johann Kaspar Ulrich entworfenes Strafgesetzbuch durch den Grossen Rat zum Gesetz erhoben.³⁰

Im Gegensatz zum *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch* enthielt jeder dieser drei Entwürfe einen Abschnitt über Sittlichkeitsdelikte, was auch auf alle folgenden Zürcher Gesetze bis zur Einführung des gesamtschweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 zutreffen sollte. So beinhaltete beispielsweise der 1855 von Johann Dubs erstellte Entwurf eines neuen Strafgesetzes sechzehn Bestimmungen über Vergehen gegen die Sittlichkeit³¹, und auch der von Justizdirektor Rudolf Benz verfasste Vorschlag des Jahres 1866 nannte eine ganze Reihe sittlicher Vergehen³². Nach einer Änderung der Zürcher Kantonsverfassung im Jahr 1869, welche dem Volk grössere direktdemokratische Rechte zugestand³³, hiessen die stimmberechtigten Zürcher Männer 1871 ein neues, auf den Vorschlägen von Rudolf Benz basierendes Strafgesetzbuch mit 31'399 Ja- gegenüber 4414 Nein-Stimmen deutlich gut³⁴. In seinen

²⁸ *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich*. Zürich 1806 (in der Folge ENTWURF MEYER VON KNONAU 1806); vgl. ZÜRCHER 1908, S. VIII und ESCHER, Heinrich. *Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. Erster Band*. Zürich 1866, S. 253. (In der Folge ESCHER 1866.)

²⁹ Eine erste Fassung von Eschers Vorschlag ist der handschriftliche Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1822 (in der Folge ENTWURF ESCHER 1822). Darauf folgte eine erste gedruckte Ausgabe: *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen*. Zürich 1823 (in der Folge ENTWURF ESCHER 1823). Eine letzte Fassung legte Escher sechs Jahre später vor mit: *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen*. Zürich 1829 (in der Folge ENTWURF ESCHER 1829).

³⁰ Ulrich erstellte im selben Jahr zwei Entwürfe: *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung*. Zürich 1835 (in der Folge ENTWURF ULRICH 1935[a]); *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung*. Zürich 1835 (in der Folge ENTWURF ULRICH 1935[b]). Ebenfalls aus dem gleichen Jahr stammt das entsprechende Gesetz: *Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung*. Zürich 1835 (in der Folge STRAFGESETZBUCH 1835).

³¹ DUBS, Jakob. *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Mit einer erläuternden Einleitung*. Zürich 1855. (In der Folge ENTWURF DUBS 1855.)

³² BENZ, Rudolf. *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Mit begründenden und erläuternden Bemerkungen*. Zürich 1866 (in der Folge ENTWURF BENZ 1866). Der Entwurf von Benz wurde in der Folge mehrfach abgeändert: *Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach dem Beschluss über die Einführung der Arbeitshausstrafen)*. Zürich [1866/67] (in der Folge ENTWURF BENZ 1866/67); *Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach den Berathungen der engeren Kommission vom 11. Juni bis 1. Juli 1867)*. Zürich 1867 (in der Folge ENTWURF BENZ 1867[Juli]); *Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach den Berathungen der Gesamt-Kommission vom 12. - 23. August 1867)*. Zürich 1867 (in der Folge ENTWURF BENZ 1867[August]).

³³ Zur Zürcher Verfassungsreform: FRITZSCHE, Bruno und Max Lemmenmeier. „Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780-1870.“ In: FLÜELER 1994, S. 145-149. (In der Folge FRITZSCHE/LEMMENMEIER 1994.)

³⁴ BENZ, Rudolf. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich nebst dem Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen. Für Juristen und Nichtjuristen, insbesondere Geschworene. Zürich 1871 (in der Folge STRAFGESETZBUCH 1871). Die Angaben zum Abstimmungsresultat stammen aus: SENTI, A. „Kantonale Volksabstimmungen in Stadt und Kanton Zürich 1831-1947.“ In: *Zürcher Statistische Nachrichten* 4 (1947), S. 241. (In der Folge SENTI 1947.)

Grundzügen blieb dieses Gesetz bis zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches erhalten.

Eine grössere, für diese Untersuchung relevante Änderung des Zürcher Strafgesetzes erfolgte 1897 aufgrund der sogenannten Sittlichkeitsinitiative, die eine Verschärfung der Sittlichkeitsbestimmungen zum Ziel hatte.³⁵ Ein von der Kantonsregierung erstellter Gegenvorschlag zur Initiative wurde im Juni 1897 mit einer grossen Mehrheit von 40'751 Ja- bei 14'710 Nein-Stimmen angenommen.³⁶ Die seit Mitte der 1880er Jahre breit geführte Diskussion um Sittlichkeitsfragen kam damit aber keineswegs zum Erliegen, sondern fand eine Fortsetzung bei der Entstehung des gesamtschweizerischen Strafgesetzes.

4. Der Weg zum ersten Strafgesetzbuchs des Kantons Zürich

Während das Helvetische Peinliche Gesetzbuch keine Bestimmungen gegen gleichgeschlechtlichen Verkehr kannte, stellte bereits der erste Zürcher Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1806 die „Sodomie“ wieder unter Strafe. § 478 des von Ratscherr Meyer von Knonau erstellten Entwurfes lautete:

Sodomie und andere dergleichen unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird mit 4-12jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt; auch kann Entfernung des Schuldigen (nach ausgestandener Strafe) aus der Gegend, wo das Verbrechen verübt worden ist, auf eine wenigstens eben so lange Zeitfrist verhängt, und soll alles, was zu Vertilgung des Andenkens des Verbrechens gehört, richterlich verfügt werden.³⁷

Trotz der Abkehr vom *Helvetisch Peinlichen Gesetzbuch* steht Meyer von Knonaus Entwurf offensichtlich auch nicht mehr direkt in der Tradition der *Carolina*: Auf „Sodomie“ steht nicht mehr die Todesstrafe, sondern Zuchthaus in der Dauer von vier bis zwölf Jahren. Besonders auffallend ist ausserdem die Bestimmung zur „Vertilgung des Andenkens“ an das Vergehen, die in anderen Gebieten Europas eine Entsprechung findet in den wachsenden Bemühungen des 17. und 18. Jahrhunderts, Sodomieprozesse „möglichst sensibel“ und „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ durchzuführen.³⁸ Ausserdem ist das Vergehen mit „Sodomie und andere dergleichen unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes“ eher vage umschrieben, könnte demnach durchaus noch sehr weit gefasst sein als ein Verbot jeglichen nicht-vaginalen Verkehrs. Da Meyer von Knonaus Entwurf anscheinend „in praxi probeweise

³⁵ *Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des Zürcher. Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871.* (In der Folge SITTLICKEITSINITIATIVE 1895.)

³⁶ SENTI 1947, S. 250-251.

³⁷ ENTWURF MEYER VON KNONAU 1806, S. 139-140.

³⁸ EDER 2002, S. 69.

berücksichtigt“ wurde³⁹, könnte eine Untersuchung möglicherweise noch vorhandener Gerichtsakten über die genaue Auslegung des Gesetzes Aufschluss geben. Eine solche Überprüfung war allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, weshalb eine gewisse Unklarheit bezüglich der gemeinten Tatbestände bestehen bleibt.

Schon im nächsten Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1822, den Heinrich Escher im Auftrag der Zürcher Regierung erstellte, ist das Vergehen um einiges genauer beschrieben. Der entsprechende Artikel 331 lautet:

Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nämlichen Geschlechtes oder mit Thieren soll mit 6-12jähriger Zuchthausstrafe bestraft werden, wenn nicht vermöge Art. 316, 317 [beide zu „Nothzucht“], 319 [über Jugendschutz] oder 322ff. [Inzest und ähnliche Vergehen] schwerere Strafe eintritt. Züchtlinge solcher Art sollten von anderen Sträflingen soweit möglich abgesondert und, wenn die Kosten aus ihren Mitteln bestritten werden können, in einsamem Kerker verwahrt, sonst aber zu schwerer mit ihren Kräften irgend im Verhältnis stehender Arbeit angehalten, und bei der Entlassung auf wenigstens gleich lange Zeit unter genaue und harte polizeiliche Aufsicht gestellt werden.⁴⁰

Ganz eindeutig ist der Tatbestand hier gefasst als jegliche Art gleichgeschlechtlichen Verkehrs sowie sexuelle Handlungen mit Tieren. Im Vergleich zum Entwurf von 1806 fällt auf, dass das Strafminimum von vier auf sechs Jahre angehoben und neu eine Sonderbehandlung während der Haft sowie polizeiliche Überwachung nach Ablauf der Strafe vorgesehen ist. Die Sanktionen sollten demnach beträchtlich verschärft werden, und nur das Wegfallen der Bestimmungen zur „Vertilgung des Andenkens“ schwächen diese Tendenz etwas ab.

Näheren Aufschluss über die Gründe, die zur Wiedereinführung der Bestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Handlungen in den Entwürfen von 1806 und 1822 führten, könnte man sich von Gutachten oder Kommissionsprotokollen erhoffen. Leider liegen solche Quellen für den Entwurf von 1806 nicht vor, und die erhaltenen Dokumente zum Escher'schen Entwurf enthalten keine genaueren Angaben: In den Aufzeichnungen zur Kommissionssitzung vom 18. November 1822 wird zu Artikel 331 lediglich vermerkt, dass dieser gutgeheissen worden sei.⁴¹ Es scheint, als habe sich kein Widerstand gegen eine Wiedereinführung eines Sodomieartikels geregt. Dies weist darauf hin, dass die Abschaffung der Sittlichkeitsdelikte durch das *Helvetische Peinliche Gesetzbuch* keinen Rückhalt in der Zürcher Öffentlichkeit hatte. Tatsächlich war dem helvetischen Strafgesetz auch im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe oder der Folter eine „der Sittlichkeit der ganzen Nation verderbliche moralische Schwäche“ vorgeworfen worden⁴². Wie es scheint, empfanden die

³⁹ ESCHER 1866, S. 253.

⁴⁰ ENTWURF ESCHER 1822, ohne Seitenangabe.

⁴¹ *Protocoll über die Beratungen wegen des Strafgesetzbuches. 19. März 1821 - 6. Mai 1825*, ohne Seitenangabe.

⁴² Zitiert in FRITZSCHE/LEMMENMEIER 1994, S. 124.

Zürcher auch das Fehlen von Bestimmungen gegen „fleischliche Vergehen“ als einen solchen Mangel.

Obwohl die Entwürfe von 1806 und 1822 einem Bedürfnis nach stärkerer Anlehnung an die vorrevolutionäre Strafpraxis Rechnung trugen, wurden beide nie zum Gesetz erhoben. Heinrich Escher, der Verfasser des zweiten Entwurfes, sah die Mängel des Vorschlages von 1806 darin, dass er „ohne eine rationelle [sic] Grundlage [...] nach dem preussischen und dem österreichischen Strafgesetzbuch extrahirt“ worden war – beides Gesetzeswerke, „welche durch die deutsche Rechtswissenschaft längst als sehr mangelhaft erkannt“ worden seien.⁴³ Entgegen der französischen und helvetischen Rechtsprechung enthielten beide dieser deutschsprachigen Gesetzestexte ein Verbot gleichgeschlechtlicher Handlungen, was ein Grund für Meyer von Knonaus Wiedereinführung entsprechender Bestimmungen sein könnte. Heinrich Escher sah allerdings in seinem Entwurf von 1822 ebenfalls Bestimmungen gegen homosexuellen Verkehr vor, und auch die folgenden, durch Kommissionsarbeit leicht modifizierten Fassungen von 1823 und 1829 hielten am Artikel gegen „[u]nnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes“ fest.⁴⁴ Man kann folglich annehmen, dass die grosse Mehrheit der Zürcher zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichgeschlechtliche Handlungen als schweres Vergehen betrachtete, das der Staat entsprechend zu ahnden hatte. Es müssen demnach andere Gründe vorliegen, die schliesslich zur Ablehnung des Entwurfes von Escher führten.

Während Escher selbst die Ablehnung seines Entwurfes auf die persönliche Abneigung einiger Ratsmitglieder zurückführte⁴⁵, trifft wohl eher Johann Kaspar Ulrichs Einschätzung zu, nach welcher die „zu grosse Ausdehnung und die wohl zu weit gehende Strenge verschiedener Strafbestimmungen“ zur Rückweisung der Escher'schen Fassung führte⁴⁶. Ulrich selbst legte 1835 den nächsten Entwurf eines Strafgesetzes vor. Dieser Vorschlag enthält zwar ebenfalls einen Paragraphen über „widernatürliche Wollust“, der sich aber von den Fassungen der früheren Entwürfe wesentlich unterscheidet:

Wer sich unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nämlichen Geschlechts schuldig macht, soll mit Gefängnis oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren bestraft werden.

Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die missbrauchte Person oder an einer Person unter fünfzehn Jahren verübt, so kann bis auf die längste Strafe der Zuchthausdauer [nach § 12 max. 10 Jahre] erkannt werden.

Ist dadurch zugleich eine Körperverletzung verursacht worden, so sind die allgemeinen Vorschriften vom Zusammenschlusse der Verbrechen in Anwendung zu bringen.

⁴³ ESCHER 1866, S. 254.

⁴⁴ ENTWURF ESCHER 1823, S. 162 und ENTWURF ESCHER 1929, S. 162.

⁴⁵ ESCHER 1866, S. 259.

⁴⁶ Vorwort zu ENTWURF ULRICH 1835[a], S. IV.

Die Bestimmung des § 133 betreffend die Verweisung [aus Eidgenossenschaft, Kanton oder Bezirk] gilt auch hier.⁴⁷

In gegenseitigem Einverständnis ausgeführte Sexualhandlungen zweier Personen des gleichen Geschlechts sollten zwar immer noch bestraft werden, das *Strafmaximum* von zwei Jahren liegt allerdings sogar unter den früher vorgesehenen *Mindeststrafen* von vier beziehungsweise sechs Jahren. Ausserdem betreffen die Bestimmungen nicht mehr die Unzucht mit Tieren, sondern nur noch gleichgeschlechtlichen Verkehr. Weiterhin streng bestraft werden die „Anwendung von Zwang oder der Missbrauch von Personen unter fünfzehn Jahren“. Neu ist gegenüber Eschers Entwurf die Bestimmung über die Verweisung, die allerdings im Vorschlag von 1806 ebenfalls vorgesehen war. Unbeeinflusst von solchen Unterschieden fand auch diese Fassung eines Artikels über die „widernatürliche Wollust“ offenbar breite Zustimmung: Sowohl in Ulrichs leicht modifiziertem zweitem Entwurf als auch im schliesslich verabschiedeten Gesetzestext blieb der Artikel ohne nennenswerte Änderungen bestehen.⁴⁸

5. Revisionsbestrebungen und das zweite Zürcher Strafgesetzbuch von 1871

Seit den 1850er Jahren lassen sich Bestrebungen ausmachen, das Ulrich'sche Strafgesetzbuch einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Aus diesem Grund legte 1855 der damalige Regierungspräsident Jakob Dubs einen ersten Entwurf für ein neues Gesetz vor, der in § 139 erneut eine Bestimmung gegen „widernatürliche Wollust“ enthielt:

Wer seinen Geschlechtstrieb durch unnatürliche körperliche Vereinigung befriedigt, macht sich der widernatürlichen Wollust schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Busse und Gefängnis oder in schwerern Fällen Zuchthaus bis auf 10 Jahre.

Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die missbrauchte Person oder an einer Person unter 15 Jahren verübt, so kann Zuchthaus bis auf Lebenszeit erkannt werden.⁴⁹

Auf ein Strafminimum verzichtet diese neue Version, während die Höchststrafe neu „in schwerern Fällen“ bis zu zehn Jahre betragen kann. Was genau man sich unter einem schwereren Fall vorzustellen hat, ist dabei nicht ohne weiteres ersichtlich, da § 139 die „Anwendung von Zwang“ und Personen unter fünfzehn Jahren von diesen „schwerern Fällen“ getrennt erwähnt und folglich andere Vergehen gemeint sein müssen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang möglicherweise die Formulierung „unnatürliche körperliche Vereinigung“, welche wieder bedeutend weiter gefasst ist und wohl jegliche Art von Analverkehr sowie Un-

⁴⁷ ENTWURF ULRICH 1835[a], S. 42, § 135.

⁴⁸ ENTWURF ULRICH 1835[b], S. 43-44, § 137 und STRAFGESETZBUCH 1835, S. 93-94, § 138.

zucht mit Tieren umfasst. Auf den ersten Blick scheinen gegenseitige Onanie oder der sexuelle Verkehr zwischen Frauen nicht gemeint zu sein, da in diesen Fällen keine „körperliche Vereinigung“ stattfindet. Es ist aber denkbar, dass diese „Verbrechen“ als leichtere Fälle eingestuft werden sollten und beispielsweise der Analverkehr zwischen Männern einen „schwereren Fall“ bedeutet hätte. Eine Überprüfung dieser Interpretation anhand der gerichtlichen Praxis ist im Fall des Dubs'schen Entwurfes leider nicht möglich, da dieser nie zum Gesetz erhoben wurde. Was immer auch der Grund für die begriffliche Unschärfe in Eschers Entwurf sein mag – man kann sich durchaus vorstellen, dass Unkenntnis oder starke Schamgefühle einer genaueren Formulierung im Wege standen –, in einer Stellungnahme wird jedenfalls bemängelt, dass der „Sodomiterie und der Päderastie [...] nicht speciell gedacht“ wird, obwohl „sonst fast in allen Strafgesetzbüchern beide Verbrechen getrennt aufgeführt“ wurden.⁵⁰

Klarer formuliert ist denn auch der nächste, vom damaligen Justizdirektor Rudolf Benz vorgelegte *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich* von 1866. Benz orientierte sich bei den Bestimmungen über „widernatürliche Unzucht“ offenbar stark an der Fassung Ulrichs von 1835:

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des gleichen Geschlechtes verübt wird, soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis auf zehn Jahre Zuchthaus erhöht werden, wenn Zwang gegen die missbrauchte Person angewendet, oder das Verbrechen an einer Person unter sechzehn Jahren verübt worden.⁵¹

Die Höchstdauer der Strafe für die gewaltfreie Ausübung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen wird zwar mit drei Jahren leicht höher angesetzt als im Gesetz von Ulrich, doch soll nun die neu eingeführte Arbeitshausstrafe angewendet werden, eine mildere Haftform als die bisher vorgesehene Verwahrung im Zuchthaus. Die Bestimmungen im Falle der Anwendung von Zwang oder des Missbrauchs einer jugendlichen Person bleiben praktisch unverändert bestehen: Nur das Schutzalter wird – auch für heterosexuellen Verkehr – auf sechzehn Jahre angehoben. Die Verweisung von straffälligen Person schliesslich fällt im Benz'schen Entwurf weg.

Beachtenswert ist, dass sich in der Fassung von Benz ein neues Vokabular durchgesetzt hat. Wurden in allen früheren Texten noch Begriffe wie *Sodomie* oder *Wollust*

⁴⁹ ENTWURF DUBS 1855, S. 102.

⁵⁰ *Beilage zur Kritik des von dem h. Regierungspräsidenten Dubs veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich von Dr. G. M. Klethe*. 29. November 1855, S. 38.

⁵¹ ENTWURF BENZ 1866, S. 25.

verwendet, die eindeutig aus einer kirchlich-religiösen Tradition stammen⁵², wird nun nur noch die Bezeichnung *widernatürliche Unzucht* verwendet. Dies könnte darauf hinweisen, dass man sich auch sprachlich vom kanonischen Recht loslösen und vermehrt auf möglicherweise als neutral empfundene Formulierungen zurückgreifen wollte. Problematisch ist bei einer solchen Interpretation, dass auch der Begriff der Unzucht dem kanonischen Recht entstammt und beispielsweise in der *Carolina* verwendet wurde. Das Wegfallen von Bezeichnungen wie *Sodomie* oder *Wollust* im Benz'schen Entwurf sticht zwar ins Auge, doch ist unklar, ob dies einer eher zufälligen Wortwahl entspricht oder Ausdruck einer bewussten Neuorientierung weg von einem religiösen und hin zu einem wissenschaftlichen Weltbild sein soll.

Wie schon das Ulrich'sche Gesetz von 1835 nennt auch der Vorschlag von Benz gleichgeschlechtliche Beziehungen als eigenen Tatbestand, ohne den Verkehr mit Tieren zu berücksichtigen, was in den aus dem deutschsprachigen Ausland eingeholten Gutachten teilweise bemängelt wird. So schreibt der Gutachter Mittermaier aus Bayern:

In § 105 ist eine Lücke, indem der am häufigsten vorkommende Fall in der Unzucht mit Thieren (Bestialität) nicht mit Strafe bedroht ist. Warum hat der Gesetzgeber hier nicht überhaupt der Ansicht des französischen Rechtes und fast aller deutschen Gesetzbücher nachgeahmt, nach welchen die Sodomie nur bestraft wird, wenn sie mit *öffentlichem Aergerniss* verübt wird?⁵³

Neben der aus heutiger Sicht vielleicht etwas überraschenden Ansicht, dass Bestialität „der am häufigsten vorkommende Fall“ widernatürlicher Unzucht sei, vertritt Mittermaier im wesentlichen den Standpunkt der Bayerischen Gesetzgebung, nach welcher im Verborgenen stattfindende gleichgeschlechtliche Handlungen nicht strafbar sein sollten. Entgegen der preussischen Gesetzgebung plädiert auch Professor von Holtzendorff aus Berlin für einen solchen Ansatz:

Die widernatürlich Unzucht, welche § 105 nur mit Arbeitshaus bedroht und auf Personen gleichen Geschlechts restringirt, dürfte aus kriminalpolitischen Gründen – sofern nicht ein öffentliches Ärgernis erregt wird, straflos zu lassen sein. Neben dem *horror naturalis* hat das Gesetz hier gar nicht die Bedeutung, ein Motiv der Unterlassung darzubieten. Man beruhige sich bei dem ungeschriebenen Gesetze der menschlichen Natur [...].⁵⁴

Auch in diesem Gutachten wird als Besonderheit die Beschränkung des Zürcher Entwurfes auf gleichgeschlechtlichen Verkehr bemerkt, den man ausserdem aus „kriminalpolitischen Gründen“ gar nicht bestrafen müsse. Nur der dritte Gutachter, Professor Julius Glaser aus

⁵² Der Begriff *Sodomie* wurde gebildet in Anlehnung an die biblische Stadt Sodom, während *Wollust* eine der sieben Todsünden darstellt.

⁵³ *Gutachten von Herrn Professor Mittermaier über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich von 1866*, S. 16.

Wien ist anderer Ansicht: Er hält das in § 105 erwähnte Vergehen für „ein schwereres“ und stellt dessen Strafbarkeit nicht in Frage.⁵⁵

Im Kanton Zürich fanden die Einschätzungen Mittermaiers und von Holtzendorffs anscheinend kein Gehör: Alle heute noch erhaltenen Stellungnahmen sprechen sich im Sinne Glasers für eine Bestrafung gleichgeschlechtlichen Verkehrs aus. So hielt das Statthalteramt Pfäffikon dafür, dass entweder im § 105 oder in einem anderen Paragraphen auch die Bestialität berücksichtigt und ausserdem die Strafe für durch widernatürliche Unzucht erregtes öffentliches Ärgernis erhöht werden müsse⁵⁶; von Straffreiheit war also keine Rede. Auch in den Diskussionen der zur Bearbeitung des Benz'schen Entwurfes bestellten Kommission stand Straffreiheit nicht zur Debatte, wie der Vorschlag zur Neuformulierung des § 105 zeigt:

Widernatürliche Wollust, welche mit Personen des nämlichen Geschlechts oder mit Thieren verübt wird, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis fünf Jahre bestraft.

In schwereren Fällen, namentlich wenn Zwang angewendet wurde, kann die Strafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.⁵⁷

Der Vorteil dieser Formulierung sei, dass „ein mehr als 16 Jahre alter Mensch, der mit sich Päderastie habe treiben lassen, straflos ausgehen“ könne.⁵⁸ Dazu wird erläutert, „es könne kein Verbrechen an einem Menschen verübt werden, der selbst zu dem Verbrechen mitgewirkt habe“.⁵⁹ Diese Argumentation scheint zwar die Straffreiheit von gleichgeschlechtlichem Verhalten bei gegenseitigem Einverständnis der Beteiligten zu unterstützen, doch kann diese nicht Absicht der Kommissionsmehrheit gewesen sein, da sich die erste Hälfte des Paragraphen sonst erübrigt hätte. Vielmehr versuchte man, ein Täter-Opfer-Schema anzuwenden: Nur der aktive Päderast, also jener, welcher beim Analverkehr den insertiven Part übernimmt, macht sich nach einem solchen Schema der widernatürlichen Wollust schuldig.⁶⁰ Wie Christoph Schlatter gezeigt hat, ging das Kantonsgericht Schaffhausen noch im ausgehenden 19. Jahrhundert von einem solchen Täter-Opfer-Schema aus, offenbar in der Annahme, „dass es Sexualität unter Männern in gegenseitigem Einvernehmen gar nicht gab“.⁶¹ Zurecht weist Schlatter auf den inneren Widerspruch einer solchen Einteilung hin, die eine aus freiem Antrieb zum passiven Analverkehr bereite Person zum Opfer erklärt und folglich den Partner

⁵⁴ Holtzendorff, Franz von. „Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.“ *Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung* 10 (1866), S. 28.

⁵⁵ *Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom Jahr 1866 von Prof. Dr. Julius Glaser in Wien*, S. 87.

⁵⁶ *Briefliche Stellungnahme an den „Regierungsrath“ durch das Statthalteramt Pfäffikon vom 19. November 1866*, ohne Seitenangabe.

⁵⁷ *Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867*, S. 180.

⁵⁸ *Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867*, S. 181.

⁵⁹ *Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867*, S. 180.

⁶⁰ Vergleiche zur Differenzierung zwischen aktiven und passiven Päderasten EDER 2002, S. 156-157. Z

⁶¹ SCHLATTER 2002, S. 115.

zum Täter macht. Ungeachtet solcher Widersprüche erachtete die Kommission ihren Vorschlag, nach welchem „widernatürliche Wollust“ nicht mehr *zwischen*, sondern *mit* Personen des gleichen Geschlechts verübt wird, als einen Fortschritt, da er – zumindest theoretisch – die Straffreiheit des „passiven Päderasten“ ermöglichte.

Einem Vorschlag, wonach die „Bestialität als ein von der Päderastie genug verschiedenes Verbrechen nicht im gleichen § mit dieser zu verbinden, sondern in § 112 als eine besondere Art der Erregung öff. Aerg. zu bestrafen“ sei, konnte die Kommissionsmehrheit allerdings nichts abgewinnen.⁶² Eine ausdrückliche Erwähnung des sexuellen Verkehrs mit Tieren war nach Ansicht der meisten Kommissionsmitglieder notwendig, denn dieser werde „im Rechtsbewusstsein des Volkes für ein besonders strafbares Verbrechen gehalten [...], nicht bloss für eine Art der Erregung öff. Aerg., sondern für eine Art der widernatürlichen Unzucht“.⁶³ Die Kommission hielt also an der Verbindung von gleichgeschlechtlichem Verkehr mit „Bestialität“ fest.

Die weiteren Diskussionen um den Vorschlag der Kommission zeitigten allerdings ein überraschendes Resultat: Obwohl keiner der Beteiligten an der Strafwürdigkeit von gleichgeschlechtlichen Handlungen zweifelte, wurde der entsprechende Paragraph aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Noch der im Juli 1867 vorgelegte, bereinigte Entwurf der „engeren Kommission“ bedrohte „widernatürliche Unzucht [...] mit Personen des nämlichen Geschlechts oder mit Thieren“ mit Strafe.⁶⁴ Schon im August verzichtete hingegen der Entwurf der „Gesamt-Kommission“ auf einen eigenen Artikel, sondern ordnete die „widernatürliche Unzucht“ dem noch in der Juli-Fassung gestrichenen, nun aber wieder eingeführten Paragraphen über Erregung öffentlichen Ärgernisses zu:

Wer anderweitige unzüchtige Handlungen auf eine das sittliche Gefühl empörende oder öffentliches Aergernis erregende Weise verübt, oder wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird wegen Erregung öffentlichen Aergernisses mit Gefängnis und Busse, oder auch nur mit letzterer bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.⁶⁵

Der neue Paragraph legt weder ein Strafminimum oder -maximum fest, noch werden gleichgeschlechtliche Handlungen ausdrücklich erwähnt. Homosexualität war somit im neuen

⁶² *Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867*, S. 181.

⁶³ *Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867*, S. 181.

⁶⁴ ENTWURF BENZ 1867[Juli], S. 20.

⁶⁵ ENTWURF BENZ 1867[August], ohne Seitenangabe.

Strafgesetzbuches des Kantons Zürich von 1871 nur noch als Spezialfall der Erregung öffentlichen Ärgernisses durch „unzüchtige Handlungen“ enthalten.⁶⁶

Dabei achteten die Gesetzgeber allerdings peinlich genau darauf, dass diese Auslassung nicht als Straffreiheit interpretiert wurde:

Von der widernatürlichen Wollust, an Menschen oder Thieren verübt, wird in dem Gesetz nicht besonders gesprochen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, dass in allen solchen Fällen öffentliches Ärgernis erregt werde, und es daher zweckmässig sein dürfte, diese Vergehen unter dieser Qualifikation zu strafen. Um nun den Richter in die Möglichkeit zu setzen, solche Handlungen gehörig zu ahnden, wurde in § 123 der Nachsatz angenommen, dass in schwereren Fällen auch Arbeitshausstrafe verhängt werden könne.⁶⁷

Ob diese Lösung von anderen Strafgesetzbüchern inspiriert wurde, in welchen Bestimmungen zur Erregung öffentlichen Ärgernisses die Verfolgung der sonst nicht strafbaren gleichgeschlechtlichen Handlungen ermöglichten⁶⁸, lässt sich nicht sagen. Ebenfalls unklar ist, wie sich der Verzicht auf eine ausdrückliche Nennung des nun doch wieder als widernatürliche *Wollust* bezeichneten Vergehens auf die Höhe der Bestrafung auswirkte. Erneut könnte die Untersuchung von Gerichtsakten Aufschluss geben. Sicher ist, dass mit dem positiven Entscheid des Zürcher Stimmvolkes zum neuen Strafgesetz vom Januar 1871 jeder Fall von gleichgeschlechtlichem Verkehr, auch wenn dieser im privaten Rahmen stattfand, zum öffentlichen Ärgernis erklärt wurde.

6. Erste Diskussionen um ein gesamtschweizerisches Strafgesetz

Im Kanton Zürich kam es erst ab Mitte der 1890er Jahre wieder zu einer Diskussion um den Wortlaut der Sittlichkeitsbestimmungen, während eine solche Auseinandersetzung auf eidgenössischer Ebene bereits zu Beginn des Jahrzehnts einsetzte. Carl Stooss legte 1890 eine Übersicht über die verschiedenen kantonalen Strafgesetze vor, welche im Bereich der Sittlichkeitsdelikte besonders grosse Unterschiede aufwiesen. Analog zur gesamteuropäischen Situation bedrohten die deutschsprachigen Gebiete gleichgeschlechtliche Beziehungen mit

⁶⁶ STRAFGESETZBUCH 1871, S. 112: „Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Ärgernis erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis verbunden mit Busse bestraft. In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.“

⁶⁷ STRAFGESETZBUCH 1871, S. 112, Erläuterung zu § 123. Vgl. auch *Bericht der Direktion der Justiz an den h. Regierungsrath zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches* [Oktober 1867], ohne Seitenangabe: „Von der widernatürlichen Wollust, an Menschen oder an Thieren verübt, wird in dem Gesetze nicht besonders gesprochen, weil man [in der Kommission] dafür hielt, dass in allen solchen Fällen öffentliches Ärgernis erregt werde, und es daher zweckmässig sein dürfte, diese Vergehen als Erregung öffentlichen Ärgernisses zu bestrafen. Um nun den Richter in die Möglichkeit zu setzen, diese Handlungen gehörig bestrafen zu können, wurde die Arbeitshausstrafe aufgenommen.“

⁶⁸ EDER 2002, S. 81.

Strafe, während die französische Schweiz keine Verbote kannte; nur der Kanton Tessin orientierte sich anscheinend nicht am Nachbarland Italien, sondern an der Rechtsprechung der deutschen Schweiz und stellte „atti della spezie degli aborriti dalla natura“ unter Strafe.⁶⁹ Es überrascht angesichts der grossen Unterschiede nicht, dass die Frage nach einer gesamtschweizerischen Regelung zu Diskussionen führte, die auch im Kanton Zürich wahrgenommen wurden.

Grundlage dieser Diskussionen bildete der erneut von Carl Stooss im Jahr 1894 vorgelegte *Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetz*, wo „widernatürlicher Beischlaf, Sodomie und Päderastie“ das Thema von Artikel 115 darstellte: „Wer den Beischlaf mit einem Menschen in widernatürlicher Weise vollzieht oder ein Thier zur Unzucht missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft“.⁷⁰ Wie schon Jakob Dubs in seinem Entwurf von 1855 fasst Stooss den Tatbestand so weit, dass theoretisch auch „widernatürlicher“ Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gemeint sein könnte. Stooss begründet seinen Vorschlag wie folgt:

Die widernatürliche Unzucht wird von den kantonalen Gesetzbüchern sehr verschieden behandelt; während einzelne Kantone, so Luzern und Obwalden, die Thäter in jedem einzelnen Fall mit Zuchthaus bestrafen, lassen sie Waadt, Wallis und Genf straflos. [...] Die widernatürliche Unzucht bedingt keinen Eingriff in die geschlechtliche Freiheit, und wenn ein solcher vorliegt, treffen die Bestimmungen über gewaltsame Unzucht, Unzucht mit Kindern, Pflegebefohlenen u.s.w. zu. Die widernatürliche Unzucht ist wesentlich eine Verwirrung des Geschlechtstriebes, die zuweilen auf einer anomalen geschlechtlichen Empfindung beruht. Würde jedoch der Staat solche geschlechtliche Verirrungen straflos lassen, so würde ein weiteres Umsichgreifen des abscheulichen Lasters und, soweit es die Päderastie betrifft, sogar eine Propaganda für dieselbe zu befürchten sein, wie sie in der Literatur schon aufgetreten ist. Das darf nicht geschehen. Daher wird jede widernatürliche Unzucht mit wenigstens 3 Monaten Gefängnis bestraft.⁷¹

Wohl aufgrund der Straflosigkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen in den Kantonen der französischen Schweiz fällt die vorgeschlagene Bestrafung mit einer minimalen Haftdauer von drei Monaten eher milde aus. Ein Tolerieren des „abscheulichen Lasters“ kann sich Stooss allerdings nicht vorstellen.

Obwohl Stooss in seinem Vorentwurf von gleichgeschlechtlichem Verhalten noch als einem Laster spricht, lässt sich in den Diskussionen über den Entwurf durch die vom Bund eingesetzte Expertenkommission der Einfluss des psychiatrischen Diskurses eindeutig nachweisen. So schlägt der Berner Staatsrechtsprofessor Gretener vor, auch „die dem Beischlaf ähnlichen Handlungen“ zu bestrafen, weil „nach den Ergebnissen der neueren gerichtlichen

⁶⁹ Stooss, Carl. *Die Schweizerischen Strafgesetzbücher. Zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundes herausgegeben*. Basel – Genf 1890, S. 444-482.

⁷⁰ Stooss, Carl. *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweizerischen Bundesrates*. [frz. Übersetzung von Alfred Gautier]. Basel – Genf 1894, S. 70. (In der Folge ENTWURF STOOSS 1894.)

⁷¹ ENTWURF STOOSS 1894, S. 196.

Psychopathologie Individuen, die an konträrer Sexualempfindung leiden, höchst selten in der eigentlichen Päderastie, bisweilen dagegen in beischlafähnlichen Akten Befriedigung suchen“.⁷² Offensichtlich nimmt Gretener hier Bezug auf Carl Westphals Theorie der „conträren Sexualempfindung“ und verurteilt diese angeblich pathologische Erscheinung scharf. Stooss selbst nimmt ebenfalls von der Vorstellung eines Lasters Abstand und meint, man könne „im Zweifel darüber sein, ob die nicht gewaltsame widernatürliche Unzucht mit Strafe bedroht werden soll“: In der Wissenschaft werde geltend gemacht, „dass es Menschen (sog. Urninge) giebt, die durch konträre Sexualempfindungen zur Päderastie getrieben werden“, weshalb sich die Frage der Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen stelle.⁷³ Bezieht sich Stooss mit dem Begriff *Urning* hier zunächst noch auf Ulrichs, stützt er sich an anderer Stelle ausdrücklich auf Krafft-Ebing, der „neuestens vorgeschlagen hat, nur den Mehrjährigen zu strafen, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht“.⁷⁴ Mit Ulrichs, Westphal und Krafft-Ebing sind die prominentesten Verfechter einer Theorie des angeborenen geschlechtlichen Begehrens vertreten, was die grosse Wirkung dieses neuen Diskurses belegt. Die Kommission folgt in ihrer Fassung des Artikels über „widernatürliche Unzucht“ denn auch Krafft-Ebing: „Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft“.⁷⁵ Der in gegenseitigem Einvernehmen stattfindende gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Erwachsenen sollte also nach dem Willen der eidgenössischen Kommission künftig straffrei bleiben.

7. Sittlichkeitsinitiative und Änderung des Zürcher Strafgesetzes von 1897

Im Kanton Zürich machte sich der Einfluss dieser gesamtschweizerischen Diskussion im Zuge der sogenannten Sittlichkeitsinitiative des Jahres 1895 bemerkbar. Lanciert wurde die Initiative aus Kreisen der seit den späten 1880er Jahren stetig einflussreicher werdenden Sittlichkeitsbewegung. Zu dieser Bewegung gehörten beispielsweise der 1887 gegründete *Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit* oder der kantonalzürcherische *Männerverein zur Hebung der Sittlichkeit*. Die Mitglieder dieser Vereinigungen „stammten durchwegs aus gut-situierten, angesehen Familien des Zürcher Bürgertums“ und bekämpften vor allem den Alkohol und die Prostitution, da diese angeblich „den physischen und sittlichen Zerfall des

⁷² *Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch.* O.o. 1895, S. 169. (In der Folge KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1895.)

⁷³ KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1895, S. 205.

⁷⁴ KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1895, S. 594.

Volkkörpers vorantrieben“ und die bürgerliche Ehe und Familie bedrohten.⁷⁶ So richtete sich das *Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des Zürcher Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871* mit seinen Vorschlägen hauptsächlich gegen die Prostitution, versuchte daneben aber auch, Frauen sowie unerfahrene und „geistig mangelhaft“ entwickelte Personen vor einer sittlichen Bedrohung zu schützen.⁷⁷ Zu einem solchen Schutz vor unsittlichen Angriffen sollten auch die von den Initianten vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend Erregung öffentlichen Ärgernisses beitragen:

§ 123 a. (Neu.) Wer einer Person öffentlich unzüchtige Zumutungen macht, oder ihr schamlos nachstellt, ohne dass diese dazu Anlass gegeben hat, ist mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldbusse zu bestrafen.

§ 123 b. (Neu.) Frauenspersonen, welche öffentliches Aergernis erregen, indem sie sich an öffentlichen Orten zur Unzucht anbieten oder dazu anlocken, werden durch die Gemeindepolizeibehörden mit Haftstrafe bis zu 4 Tagen belegt, Kantonsfremde werden ausserdem ausgewiesen. Im Wiederholungsfalle kann durch das Gericht bei Kantonsbürgerinnen Unterbringung auf Staatskosten in eine Korrekptionsanstalt erkannt werden.

§ 123 c. (Neu.) Der Ertrag, der aus dem IV. Titel [des Strafgesetzbuches], Verbrechen gegen die Sittlichkeit, sich ergebenden Geldbussen wird zur Erziehung sittlich gefährdeter und zur Besserung sittlich Verdorbener verwendet.⁷⁸

Den Initianten war wohl nicht bewusst, dass nach ihrem Vorschlag weder § 123 noch eine andere Bestimmung die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zugelassen hätte. Angesichts der konservativen Orientierung des Volksbegehrens kann man dies kaum als bewussten Schritt Richtung Liberalisierung interpretieren: Die „Lücke“ ist wohl vielmehr deshalb entstanden, weil die Strafwürdigkeit der Homosexualität kaum je in Frage gestellt wurde und die Initianten und wohl auch die breite Öffentlichkeit das „Problem“ aus diesem Grund gar nicht wahrnahmen.

Im Grossen Rat des Kantons Zürich stiess die Sittlichkeitsinitiative auf reges Interesse, und schliesslich erhielt eine siebenköpfige Kommission den Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Von den sieben Mitgliedern der Kommission tat sich Emil Zürcher in der Diskussion um die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht besonders hervor. Zürcher war seit 1890 Professor für Strafrecht an der Universität Zürich und leistete unermüdlichen „Einsatz für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen und der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät“. Zürcher, ein bekennender Atheist, übernahm bei der Gründung

⁷⁵ *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission*. Bern 1896, S. 94, Art. 124.

⁷⁶ RUCKSTUHL, Brigitte und Dominique Puenzieux. „Die Sittlichkeitsbewegung“. In: FLÜELER 1994, S. 202. Ausführlichere Untersuchungen sind: ULRICH, Anita. *Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque* (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52/3). [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1985; PUENZIEUX, Dominique und Brigitte Ruckstuhl. *Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870-1920*. [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1994.

⁷⁷ SITTLICKEITSINITIATIVE 1895.

der *Psychiatrisch-juristischen Vereinigung Zürich* im Jahr 1902 eine tragende Rolle und erhielt 1923 die Ehrendoktorwürde der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.⁷⁹ Seit der Entstehung der Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetz führte er einen regen Briefwechsel mit Carl Stoops und war auch Mitglied der bereits erwähnten eidgenössischen Expertenkommission, die den Stoss'schen Vorschlag diskutierte. Zum Zeitpunkt, als er in die Kommission zur Beratung der Zürcher Sittlichkeitsbestimmungen berufen wurde, war Zürcher folglich mit den Theorien Ulrichs, Westphals und Krafft-Ebings vertraut: Sie waren in den eidgenössischen Diskussionen wie gezeigt mehrmals zur Sprache gekommen und fielen genau in Zürchers besonderes Interessengebiet, das Berührungsfeld von Rechtswissenschaft, Medizin und Psychiatrie.

Neben Emil Zürcher war mit dem Winterthurer Oberrichter Otto Kronauer ein weiteres Mitglied der eidgenössischen Kommission bei den Verhandlungen über einen kantonalzürcherischen Paragraphen zur „widernatürlichen Unzucht“ zugegen. 1892 hatte Kronauer in der *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* sogar einen Artikel über die „Sittlichkeitsvergehen im Zürcher Strafrecht“ veröffentlicht, in dem er sich auch über den § 123 zur Erregung öffentlichen Ärgernisses äusserte:

Der Gesetzgeber hat sich, wie aus den Berichten der vorberathenden Kommission hervorgeht, nicht dazu verstehen können, alle denkbaren Arten dieser [öffentliches Ärgernis erregenden] Unzucht dem Namen nach in einzelnen Rubriken aufzuführen, was zum Theil wenigstens noch im zürcherischen Strafgesetze von 1836 geschehen war.⁸⁰

Vergehen wie beispielsweise die „widernatürliche Unzucht“ wurden also im gültigen Zürcher Strafgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Den Bedenken, welche eine solch vage Formulierung bei skeptischen Lesern auslösen könnte, versuchte Kronauer umgehend entgegenzuwirken:

Das Gesetz hat demnach durch seine elastische Begriffsbestimmung der Praxis vollkommen genügende Handhabe geboten [...]. Der Gesetzgeber hat dabei, und gewiss mit Recht, es den Anklagebehörden und dem Richter überlassen, sich mit den neueren Theorien über konträre Sexualempfindung, über die Behandlung sogen. Urninge u. dergl. auseinanderzusetzen.⁸¹

Auch Kronauer verwendet Schlüsselbegriffe wie „konträre Sexualempfindung“ und „Urninge“ und war demzufolge wie Emil Zürcher „mit den neueren Theorien“ über gleichgeschlechtliche Empfindungen vertraut, als er an den Verhandlungen der kantonalen Kommission zur Revision der Sittlichkeitsbestimmungen teilnahm.

⁷⁸ SITTLICHKHEITSINITIATIVE 1895.

⁷⁹ HOLENSTEIN, Stefan. Emil Zürcher (1850-1926). *Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches* (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 32). Zürich 1996, S. 153, 156 und 229.

⁸⁰ Kronauer, Otto. „Die Sittlichkeitsvergehen nach Zürcher Strafrecht.“ *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* 3/4 (1892), S. 214. (In der Folge KRONAUER 1892.)

Ganz entgegen seiner Ausführungen in der *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* bezeichnete Kronauer im Verlaufe der Kommissionssitzungen den § 123 über Erregung öffentlichen Ärgernisses aber als praktisches Problem. Er wies nun darauf hin, „der Begriff des ‘öffentlichen’ Aergernisses sei schwierig zu bestimmen und, wenn wörtlich genommen, sehr eng“:

Man habe sich dann [in der gerichtlichen Praxis] damit geholfen, dass man gefragt habe, ob genüge, um nach diesem § strafbar zu sein, wenn das blosseruchbarwerden das sittliche Gefühl verletze; es habe dies aber etwas Gezwungenes an sich. Man solle nun einmal fragen, was man strafen wolle.⁸²

Möglicherweise hatten neben seiner richterlichen Tätigkeit auch die Diskussionen um das schweizerische Strafgesetzbuch Kronauers Sinneswandel bewirkt. Der Einfluss des eidgenössischen Vorentwurfes auf die Zürcher Kommission wird jedenfalls deutlich durch den Vorschlag, „an Stelle des § 123 zu setzen die Artikel 112b, 120 & 121 & 124“ des eidgenössischen Vorentwurfes, wobei man allerdings hinsichtlich „der Frage der Päderastie [...] nicht mit Art. 124 auf die Volljährigkeit abstellen“ solle.⁸³

Der Vorschlag, im Zürcher Strafgesetz wieder einen Paragraphen gegen „widernatürliche Unzucht“ einzuführen, stösst mehrheitlich auf Zustimmung der Kommissionsmitglieder. Der Vorsitzende beispielsweise befürwortet, „dass nicht auf das Alter abgestellt werde“, und weist ausserdem darauf hin, mit der Formulierung *widernatürliche Unzucht* „seien auch die Fälle der Sodomie und Bestialität betroffen“.⁸⁴ Es zeichnet sich also wieder eine weit gefasste Auslegung der „widernatürlichen Unzucht“ ab, die nachträglich sogar dahingehend präzisiert wird, dass „auch die ‘Leichenschändung’ mitbetroffen“ sei.⁸⁵ Die Kommissionsmehrheit streicht zwar das im eidgenössischen Entwurf vorgesehene Strafminimum, lässt sich aber sonst nicht auf mildere Formulierungen ein, obwohl Emil Zürcher sogar für Straffreiheit plädiert:

Prof. Dr. Zürcher glaubt dagegen, dass ein Verbrechen nur vorliegt, wenn solche Handlungen an minderjährigen Knaben vorgenommen würden, diese würden dadurch corumpirt. Wenn

⁸¹ KRONAUER 1892, S. 215.

⁸² *Protokoll der zweiten Sitzung der Kommission für Revision des Strafrechts (Sittlichkeitsinitiative), 1896*, S. 7. (In der Folge KOMMISSION STRAFRECHT ZH 1896.)

⁸³ KOMMISSION STRAFRECHT ZH 1896, S. 7.

⁸⁴ KOMMISSION STRAFRECHT ZH 1896, S. 9.

⁸⁵ KOMMISSION STRAFRECHT ZH 1896, S. 10. In einer späteren Ausgabe des Zürcher Strafgesetzes wurde der Tatbestand genau definiert: „Unter widernatürlicher Unzucht sind beischlafähnliche Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechtes (Päderastie), oder zwischen Mensch und Tier (Sodomie) zu verstehen. Nicht dagegen Selbstbefleckung (Onanie) [...]“ (Rudolf Benz. *Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, mit einem Anhang, enthaltend: die Ordnungsstrafen im Betreibungs- und Konkursverfahren, das Gesetz betreffend der Freiheitsstrafen und das Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes vom 26. April 1908*. Vierte, von Emil Zürcher umgearbeitete Auflage. Zürich 1908, S. 116. [In der Folge STRAFGESETZBUCH 1908.]

aber erwachsene Menschen, die sonst moralisch nicht defekt sind, dies unter sich trieben, sei das dann doch nicht ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, solange es wenigstens nicht an die Öffentlichkeit käme. Zürcher sieht das sicherheitspol. & kriminalist. Interesse, das man an der Verfolgung dieser Handlungen haben sollte, nicht ein; eine solche rufe nur einem widerlichen Denunziantenthum. Er ist bis jetzt nicht überzeugt, dass diese Verfolgung eine Nothwendigkeit sei.⁸⁶

Zürchers Forderung nach Straffreiheit ist in der Kommission chancenlos, doch darf man die Bedeutung seines Anliegens nicht unterschätzen: Zum ersten Mal äussert sich in der Diskussion um ein kantonales Strafgesetz nicht ein ausländischer Gutachter, sondern ein prominenter Exponent der Zürcher Gesellschaft im Sinne der Strafflosigkeit von gleichgeschlechtlichem Verkehr unter einverständlich handelnden Erwachsenen. Noch fand sich für einen solchen Vorschlag zwar keine Mehrheit, doch war eine Diskussion – zumindest im engen Kreis einer Expertenkommission – nun zumindest möglich.

In der breiten Öffentlichkeit lässt sich allerdings für den selben Zeitraum keine Diskussion um gleichgeschlechtliche Sexualität nachweisen. Der Kantonsrat beschloss sogar, die gesamte Diskussion über die Sittlichkeitsinitiative „bei geschlossener Türe“ zu führen⁸⁷, wohl in der Absicht, die Öffentlichkeit vor einer als moralisch besonders gefährlich empfundenen Auseinandersetzung zu schützen. Im Abstimmungskampf fand eine solche Auseinandersetzung natürlich dennoch statt, doch lag der Schwerpunkt der Debatten eindeutig auf der (heterosexuellen) Prostitution. In keiner der untersuchten Schriften findet sich auch nur ein Hinweis auf gleichgeschlechtliche Sexualität.⁸⁸ Der Konsens war zu Beginn der 1890er Jahre noch zu gross: „Die Natur hat Mann und Weib geschaffen. Beide haben die Gattung zu erhalten. Sie gehören zusammen und darum bildet die Familie die Grundlage des Staates.“⁸⁹ Homosexualität war folglich nicht einmal ein Thema, als der Gegenvorschlag zur Sittlichkeitsinitiative mit überwältigendem Mehr angenommen und somit die „widernatürliche Unzucht“ wieder in einem eigenen Paragraphen unter Strafe gestellt wurde.⁹⁰

⁸⁶ KOMMISSION STRAFRECHT ZH 1896, S. 9.

⁸⁷ *Auszug aus dem Protokoll über die Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates. 13. bis 23. Sitzung.* [Zürich 1897], S. 29.

⁸⁸ Gegen die Sittlichkeitsinitiative und den Gegenvorschlag des Kantons äussert sich beispielsweise: Zur Sittlichkeitsfrage. Begründung, warum das Zürcher Volk den Antrag auf Abänderung des Strafgesetzbuches im Interesse des öffentlichen Wohles verwerfen soll! Herausgegeben von einer Vereinigung zur Wahrung der Volksinteressen. [Zürich 1897]. Typisch für Befürworter: GEMUSENS, Alfred. Antwort auf die Flugschrift zur Sittlichkeitsfrage. Zürich 1897; *Der 27. Juni 1897. Jeder Stimmberechtigte lese dieses Schriftchen.* [Zürich 1897].

⁸⁹ Mentor. *Der Kampf gegen die Unsittlichkeit und der Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches. Den Schweizerischen Frauenvereinen gewidmet.* Zürich 1895, S. 52.

⁹⁰ STRAFGESETZBUCH 1908, S. 116, § 126: „Wer widernatürliche Unzucht treibt oder dazu Vorschub leistet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.“

8. Die Diskussion um das eidgenössische Strafgesetzbuch im Kanton Zürich

Auf eidgenössischer Ebene ging die Diskussion um die Formulierung eines Artikels über gleichgeschlechtliche Handlungen auch nach dem Zürcher Entscheid weiter. Nachdem die stimmberechtigten Schweizer Männer dem Bund 1898 das verfassungsmässige Recht zugesprochen hatten, ein einheitliches Strafgesetz zu erstellen, setzte das Justiz- und Polizeidepartement eine neue Kommission ein, die basierend auf den Vorentwürfen der Kommission von 1895 einen neuen Vorschlag erstellen sollte.⁹¹ Den Artikel über „widernatürliche Unzucht“ übernahm die Kommission dabei unverändert: „Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.“⁹² Sofern kein Zwang angewendet wurde, sollte nur der Verkehr mit einem Minderjährigen gleichen Geschlechts strafbar sein, was gleichbedeutend wäre mit einer weitgehenden Liberalisierung homosexueller Kontakte.

Dieser Vorschlag entspricht einem neuen Konsens, der sich in den Kreisen der Sexualwissenschaftler zu Beginn des 20. Jahrhunderts herausbildete. In Zürich vertrat unter anderem August Forel, ehemaliger Leiter der „Irrenanstalt Zürich“, in seinem 1905 veröffentlichten Buch *Die sexuelle Frage* die Ansicht, dass Homosexualität als solche nicht bestraft werden müsse. Als „zwei sehr böse Schattenseiten“ des „Urningswesens“ sah Forel die Erpressung, welcher ein ertappter „Urnig“ oft schutzlos ausgesetzt war, sowie Scheinehen, welche gleichgeschlechtlich empfindende Menschen bisweilen eingingen, um ihre Neigungen zu verbergen. Gegen diese Scheinehen, „und nicht durch die Bestrafung urningischer Liebesverhältnisse zwischen erwachsenen Männern sollte das Gesetz Vorkehrungen treffen“:

Die Gesetze sind viel zu streng und fassen die Sache vom falschen Gesichtspunkte her auf. Schliesslich ist die homosexuelle Liebe, so lang sie sich nicht an Minderjährigen vergreift, ziemlich harmlos, indem sie keine Nachkommen erzeugt und dadurch sich selbst selektiv ausmerzt. Wenn beide Individuen einverstanden sind, ist sie nicht schlimmer, sogar entschieden weniger schlimm als die gesetzliche geschützte Prostitution.⁹³

Es ist für Forel zwar „unhaltbar [...], einen so absolut zwecklosen Geschlechtstrieb [wie die konträre Sexualempfindung] als normal erscheinen lassen zu wollen“⁹⁴, doch sei sie keineswegs ein Zeichen für die charakterliche Schwäche der betreffenden Menschen:

⁹¹ Ein guter Überblick zur Entstehung des eidgenössischen Strafgesetzes findet sich in NZZ Nr. 2339 (21.12.1937).

⁹² *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz über betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission.* Bern 1903, S. 50.

⁹³ FOREL, August. *Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete.* München 1905, S. 250-251. (In der Folge FOREL 1905.)

⁹⁴ FOREL 1905, S. 248.

Es ist somit falsch, die urningische Empfindung auf Verkommenheit und Lasterhaftigkeit zurückzuführen zu wollen. Sie ist und bleibt, wenigstens in der weitaus überwiegenden Regel, ein pathologisches Produkt abnormer sexueller psychopathischer Anlagen.⁹⁵

Nicht alle Sexualwissenschaftler teilten allerdings die Ansicht, dass es sich bei den nun immer häufiger als *Homosexualität* bezeichneten gleichgeschlechtlichen Empfindungen um ein durch angeborene Anlagen bedingtes Phänomen handelte. Die Diskussion um die Ursachen der Homosexualität war somit zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Fachwelt voll entfacht.⁹⁶

Auch in den Diskussionen der dritten Expertenkommission zum eidgenössischen Strafgesetz lässt sich eine solche Auseinandersetzung nachvollziehen, doch neigt die Mehrheit zu der Ansicht, dass es sich um ein angeborenes Phänomen handle. So meint Otto Lang, Obergerichtspräsident aus Zürich:

Die Homosexualität scheint doch in einer körperlichen Abnormität zu wurzeln und lässt durchaus nicht ohne weiteres auf eine sittliche Minderwertigkeit schliessen. [...] Wo die Homosexualität nicht angeboren ist, sondern erworben wird, geschieht das wohl häufig auf Grund einer pathologischen Veranlagung.⁹⁷

Ob angeboren oder nicht, gleichgeschlechtliche Empfindungen sind dieser Ansicht nach das Produkt einer krankhaften Entwicklung, für welche die betreffenden Menschen nicht verantwortlich gemacht werden können. Emil Zürcher zieht daraus Konsequenzen:

Wir glauben mit dem VE [=Vorentwurf] diejenigen Fälle zu treffen, die zur Strafe geeignet sind. Wenn die Urninge sich auf den Verkehr unter sich beschränken und nicht werben und keine Unmündigen verleiten, dann sind keine wesentlichen Interessen anderer verletzt.⁹⁸

Das Interesse scheint sich dabei nur auf „Urninge“, also männliche Homosexuelle zu beschränken, was sich besonders eindrücklich in der Aussage des damaligen Bundespräsidenten Eduard Müller widerspiegelt:

Die widernatürliche Unzucht der Frauen wird man doch wohl, ebenso wie die Bestialität, besser aus dem Spiele lassen. Die Leute, die solche Handlungen begehen, sind eher zu bedauern als zu bestrafen.⁹⁹

Es war also durchaus nicht mehr unumstritten, ob „widernatürliche Unzucht“ überhaupt bestraft werden sollte, aber es herrschte – trotz der geschlechtsneutralen Formulierung des entsprechenden Artikels – Einigkeit darüber, dass von allen Fällen der sexuelle Verkehr zwischen Männern das schwierigste Problem darstellte.

⁹⁵ FOREL 1905, S. 253.

⁹⁶ Vgl. SCHÜLE 1988, S. 190.

⁹⁷ *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Band II: September-Oktober 1912.* Luzern 1913, S. 179-180. (In der Folge KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1913.)

⁹⁸ KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1913, S. 176-177.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches folgte der Bundesrat 1918 den Beschlüssen der Expertenkommission. Zu bestrafen seien nicht mehr alle homosexuellen Handlungen, sondern nur Beziehungen von Erwachsenen zu Minderjährigen, die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie die gleichgeschlechtliche Prostitution.¹⁰⁰ Zu diesen Bestimmungen erläuterte der Bundesrat:

Die Ärzte, insbesondere die Irrenärzte, erklären, dass eine Neigung zum gleichen Geschlecht wirklich vorkomme und mehr ein Fehler der Natur als des Charakters sei; der Gesetzgeber wird daher gut tun, Verborgenem nicht weiter nachforschen zu lassen, sofern nicht ein Dritter darunter zu leiden hat.¹⁰¹

Nicht alle Abgeordneten wollten allerdings einer solchen liberalen Argumentation folgen, und so entbrannte im März 1929 nach den vorangegangenen heftigen Debatten über die Todesstrafe und die Abtreibung¹⁰² im Nationalrat eine nicht minder intensive Auseinandersetzung um die strafrechtliche Stellung der Homosexualität.

Diese auf eidgenössischer Ebene geführte Diskussion über die gesetzlichen Bestimmungen zur Homosexualität wurde auch im Kanton Zürich breit rezipiert. So widmete die *Neue Zürcher Zeitung* der Nationalratsdebatte über gleichgeschlechtlichen Verkehr im März 1929 gleich zwei längere Artikel. Die Zürcher Öffentlichkeit erfuhr auf diesem Weg, dass zwar „über die Verwerflichkeit der genannten Handlungen gewiss Einheit besteht, nicht aber über die Grenze der Strafbarkeit“.¹⁰³ Während einige Redner „das antisoziale Verhalten vieler Homosexueller“ geisselten¹⁰⁴ und darauf hinwiesen, „die Straflosigkeit gewisser homosexueller Dinge berge die Gefahr in sich, dass sie künstlich verbreitet werden“, beharrten andere darauf, dass „zwischen Recht und Sittlichkeit Unterschiede bestehen“ und deshalb auf eine Bestrafung zu verzichten sei.¹⁰⁵

Die Debatte schien festgefahren, als der Zürcher Professor Ernst Hafter in einem Zeitschriftenartikel einen Vorschlag machte, der den Weg zu einem Kompromiss ebnete.¹⁰⁶ In diesem Artikel wertete Hafter nicht nur 86 ausgefüllte Fragebogen von Homosexuellen aus der ganzen Schweiz aus, sondern gab auch einen Überblick über die relevante Sekundärliteratur. Diese teilte er ein in juristische und medizinische Literatur sowie die „Literatur der beteiligten Kreise“, zu welcher er so verschiedene Texte wie die Werke Oscar Wildes oder

⁹⁹ KOMMISSION CH-STRAFRECHT 1913, S. 181.

¹⁰⁰ *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches*. O.o. 1918, S. 158-159, Art. 169 (in der Folge BOTSCHAFT 1918). Vergleiche auch: SCHÜLE 1988, S. 190.

¹⁰¹ BOTSCHAFT 1918, S. 42.

¹⁰² NZZ Nr. 450 (10.03.1929); SCHÜLE 1988, S. 189.

¹⁰³ NZZ Nr. 477 (14.03.1929).

¹⁰⁴ NZZ Nr. 477 (14.03.1929).

¹⁰⁵ NZZ Nr. 485 (14.03.1929).

Arbeiten von Ulrichs und Hirschfeld zählte.¹⁰⁷ Hafter hielt ausserdem fest, der „Gesetzgeber von heute soll die homosexuelle Betätigung als solche nicht unter Strafe stellen“:

[E]ine Bestrafung [kann wie bei den anderen Sittlichkeitsbestimmungen] nur dann in Frage kommen [...], wenn der Täter in die geschlechtliche Freiheit eines anderen einbricht, oder wenn er fremde Unzucht geschäftlich ausbeutet, oder endlich wenn er öffentliches Ärgernis erregt.¹⁰⁸

Aufgrund dieser Überlegungen formuliert Hafter zum Abschluss seines Artikels eine neue Fassung von Artikel 169:

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt, wer von einer Person des gleichen Geschlechts durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt, wird mit Gefängnis bestraft.¹⁰⁹

Indem nur noch Verführung von Minderjährigen, nicht aber jede gleichgeschlechtliche Beziehung von Volljährigen mit Unmündigen strafbar sein sollte, versuchte Hafter den Bedenken zum Jugendschutz Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber auch eine liberale Auslegung zu ermöglichen. Der Vorschlag stiess auf Zustimmung, und so verabschiedete zuerst der Nationalrat und schliesslich auch knapp der Ständerat eine auf Hafters Artikel basierende Version.

Obwohl das Thema Homosexualität im Verlauf der nationalrätlichen Debatte auch in die Zürcher Öffentlichkeit gelangte und der entscheidende Kompromiss durch einen Zürcher vorbereitet worden war, scheinen die Bestimmungen über gleichgeschlechtliches Verhalten im Abstimmungskampf zum eidgenössischen Strafgesetz keine Rolle mehr gespielt zu haben. In keinem der untersuchten Zeitungsartikel zum gesamtschweizerischen Gesetz wird Homosexualität erwähnt¹¹⁰, und auch Bundespräsident Baumann berührte in einer Rede zum neuen Strafgesetz die Sittlichkeitsdelikte nur allgemein, ohne die Bestimmungen zu gleichgeschlechtlichen Handlungen besonders zu erläutern.¹¹¹ Zwar müssten weitere Quellen systematisch überprüft werden, um eine gesicherte Aussage zu ermöglichen, doch deutet auch

¹⁰⁶ HAFTER, Ernst. „Homosexualität und Strafgesetzgeber.“ *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 43 (1929), S. 37-71 (in der Folge HAFTER 1929). Zum Einfluss Hafters: SCHÜLE 1988, S. 192.

¹⁰⁷ HAFTER 1929, S. 42-46 (juristisch), 46-49 (medizinisch) und 49-51 (Literatur beteiligter Kreise).

¹⁰⁸ HAFTER 1929, S. 56, 59-60.

¹⁰⁹ HAFTER 1929, S. 71.

¹¹⁰ NZZ Nr. 585 (01.04.1938); Nr. 602 (04.04.1938), Nr. 638; 08.04.1938; Nr. 674 (13.04.1938); Nr. 743 (26.04.1938); Nr. 886 (17.05.1938); Nr. 1039 (10.06.1938); Nr. 1045 (12.06.1938); Nr. 1057 (13.06.1938); Nr. 1065 (14.06.1938); Nr. 1070 (15.06.1938); Nr. 1156 (28.06.1938). *Der Aufbau – Sozialistische Wochenzeitung* Nr. 25 (24.06.1938) ; Nr. 26 (01.07.1938). *Volksrecht – Sozialdemokratisches Tagblatt* Nr. 106 (06.05.1938), Nr. 123 (27.05.1938), Nr. 124 (28.05.1938) und Nr. 125 (30.05.1938).

¹¹¹ *Eidgenössische Abstimmung vom 3. Juli 1938 über die Vereinheitlichung des Strafrechts. Rede von Bundespräsident Dr. J. Baumann vom 22. Mai 1937*. Sonderdruck aus dem Winterthurer Tagblatt Nr. 118-122 (1937), S. 25-26.

eine kursorische Durchsicht verschiedener Abstimmungsunterlagen und Flugblätter¹¹² darauf hin, dass die Regelungen zur Homosexualität für die breite Öffentlichkeit kein relevantes Abstimmungsthema darstellten.

Sehr wohl relevant war die in greifbare Nähe gerückte Straffreiheit hingegen in den Augen der seit den 1920er Jahren bestehenden homosexuellen Gruppierungen in Zürich, die in dieser Zeit mit eigenen Zeitschriften für Ihre Interessen zu kämpfen begannen. Der 1931 gegründete Damenclub *Amicitia* ist dabei der erste Zusammenschluss, von dem Quellen überliefert sind, während über den schon seit 1927 existierenden, ausschliesslich von Männern besuchten *Schweizer Bund für Menschenrecht* neben der Tatsache, dass er sich 1931 auflöste, so gut wie nichts mehr bekannt ist.¹¹³ Die erste Gruppierung homosexueller Männer, die sich genauer fassen lässt, ist der *Excentric-Club Zürich*, der im Oktober 1931 gegründet wurde, doch löste sich auch dieser 1933 wieder auf. Im selben Jahr entstand unter der Leitung von Anna Vock, einer Mitbegründerin der *Amicitia*, der *Schweizerische Freundschafts-Verband*, der sich nach 1935 *Liga für Menschenrechte* nannte, bis 1939 Bestand hatte und sowohl für Frauen als auch für Männer offen war. Mit dem seit 1932 erscheinenden *Freundschafts-Banner* und der Nachfolgezeitung *Menschenrecht* erhielt die Schweiz ausserdem ihre ersten homosexuellen Publikationsorgane.

In den Zeitschriften *Freundschafts-Banner* und *Menschenrecht* nahm der „Themenkreis Homosexualität und Strafrecht [...] einen Stellenwert ein, der alle anderen Sachthemen weit übertrifft“: Rund dreissig Beiträge wurden in nur zehn Jahren publiziert.¹¹⁴ Neben der Verurteilung gleichgeschlechtlicher Prostitution, der Päderastie und der Verführung Minderjähriger war denn auch die Erlangung der Straffreiheit für homosexuelle Handlungen ein erklärtes Ziel.¹¹⁵ „§ 126 [des Zürcher Strafrechts] muss fallen“¹¹⁶, wurde dementsprechend gefordert, und die Strafwürdigkeit gleichgeschlechtlicher Beziehungen bestritten: „Dass ein solches Vergehen, das sich aus voller Natürlichkeit ergibt, als Verbrechen angesehen wird [...], das geht über eine objektive Betrachtung“.¹¹⁷ Die angeblich biologische Grundlage der Homosexualität sowie der menschenrechtliche Aspekt einer Beschränkung der individuellen Freiheit stellten die Hauptargumente gegen die bestehenden Strafbestimmungen dar¹¹⁸ und

¹¹² Die durchgesehenen Unterlagen finden sich in einem Dossier des Sozialarchivs Zürich: *Schweizerisches Strafgesetzbuch: Abstimmungspropaganda 1937/38* [Signatur 34/88-71].

¹¹³ Diese und die folgenden Ausführungen nach: PORTMANN 2000, S. 67 und 71-79.

¹¹⁴ PORTMANN 2000, S. 186.

¹¹⁵ *Freundschafts-Banner* Nr. 9 (1934), S. 2.

¹¹⁶ *Freundschafts-Banner* Nr. 26 (1933), S. 1-2 und Nr. 27 (1933), S. 1-2.

¹¹⁷ *Freundschafts-Banner* Nr. 1 (1934), S. 3.

¹¹⁸ Vgl. PORTMANN 2000, S. 188-189.

sollten jedem gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen die Entscheidung bei der Abstimmung über das eidgenössische Strafgesetz leicht machen:

Der mündige und aus freiem Willen handelnde Homoerot steht nicht mehr unter gesetzlicher Achtung,

das ist das grosse Plus der eidgenössischen Fassung. Man braucht sich ja nur einen Augenblick darauf zu besinnen, was das wirklich heisst; man braucht ja nur über die Grenzpfähle zu blicken und zu hören — und jeder Artkollege wird hoffentlich wissen, wie sein Stimmzettel am 3. Juli auszusehen hat.¹¹⁹

Angesichts der Verfolgung Homosexueller im Dritten Reich bedeutete die Annahme der Vorlage und die rechtliche Tolerierung einverständlicher homosexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen denn auch tatsächlich einen enormen Fortschritt.

Obwohl die Veröffentlichungen der Zürcher Homosexuellenverbände der 1930er Jahre wohl kaum direkt in der breiten Öffentlichkeit wirkten, so darf man ihre Bedeutung nicht unterschätzen. Eine Kampagne gegen Homosexuelle durch die Zürcher Boulevardblätter *Scheinwerfer* und *Guggu*¹²⁰ weist darauf hin, dass im Zuge der nationalrätlichen Debatte von 1929 in der Tat eine neue, breitere Wahrnehmung der Homosexualität stattfand. So berichtet beispielsweise auch die sozialdemokratische Tageszeitung *Volksrecht* 1939 in einem längeren Artikel über die „männliche Prostitution“ und „Strichjungen“.¹²¹ Eine systematische Durchsicht dieser und anderer Tageszeitungen könnte Aufschluss geben über das Ausmass einer solchen neuen Aufmerksamkeit.

Auch wenn *Freundschafts-Banner* und *Menschenrecht* selbst wohl kaum eine breite Öffentlichkeit erreichten, spielten sie mit Sicherheit eine entscheidende Rolle als Ort der Ausdrucksmöglichkeit und als identitätsstiftende Institution für gleichgeschlechtlich empfindende Menschen. Ende der 1930er Jahre waren jedenfalls nicht mehr nur Theologen, Mediziner und Juristen, sondern auch Journalisten und die Homosexuellen selbst Teil jener Foucaultschen Gesellschaft, die trotz vermeintlicher Tabus „redselig von ihrem Schweigen spricht“.¹²² Ein neues Forum für den Diskurs über Homosexualität war somit im Zuge der strafrechtlichen Auseinandersetzung entstanden.

9. Zusammenfassung und Schluss

Betrachtet man die Entwicklung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen gleichgeschlechtlichen Verkehr im Kanton Zürich zwischen 1798 und 1942 im Überblick, so fällt auf, dass die

¹¹⁹ Menschenrecht Nr. 9 (1938), S. 2.

¹²⁰ PORTMANN 2000, S. 135-138.

¹²¹ Volksrecht – Sozialdemokratisches Tagblatt, ohne Nr. (22.08.1939).

¹²² FOUCAULT 1977, S. 18.

entsprechenden Artikel sich inhaltlich stetig wandelten. Enthielt das revolutionäre *Helvetische Peinliche Gesetzbuch* von 1799 überhaupt keine Bestimmung gegen homosexuelle Handlungen, sollten bereits nach dem ersten Entwurf für ein Zürcher Strafgesetz von 1806 „Sodomie und andere dergleichen unnatürliche Befriedigung“, also eine äusserst breite Palette von Sexualpraktiken bestraft werden.¹²³ Schon der nächste Entwurf von 1822 engte den Tatbestand ein auf die „[u]nnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nämlichen Geschlechtes oder mit Thieren“.¹²⁴ Im schliesslich zum Gesetz erhobenen Vorschlag von 1835 wurde nur noch der gleichgeschlechtliche Verkehr berücksichtigt.¹²⁵ Im nächsten Vorschlag von 1855 wurde der Tatbestand allerdings wieder deutlich weiter und unbestimmter gefasst als Befriedigung des Geschlechtstriebes „durch unnatürliche körperliche Vereinigung“.¹²⁶ Dieser Entwurf wurde ebenso wenig rechtskräftig wie der Vorschlag von 1866, der wieder eine engere Definition des Tatbestandes wählte und allein den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Strafe stellen wollte.¹²⁷ In verschiedenen Stellungnahmen wurde dies jedoch bemängelt und zumindest eine ergänzende Vorschrift gegen sexuelle Handlungen mit Tieren gefordert. Die schliesslich verabschiedete Fassung von 1871 stellte die „widernatürliche Unzucht“ zwar nicht mehr in einem eigenen Paragraphen unter Strafe, erklärte aber in § 123 jeden Fall der „widernatürlichen Wollust, an Menschen oder an Thieren verübt“, zum öffentlichen Ärgernis und damit zu einem Verbrechen.¹²⁸ Im Zuge der Sittlichkeitsinitiative von 1895 wäre die Bestrafung gleichgeschlechtlichen Verkehrs – wohl aus Versehen – beinahe abgeschafft worden, doch korrigierte dies die kantonsrätliche Kommission in ihrem Gegenvorschlag: Der 1897 verabschiedete Gesetzestext stellte wieder undifferenziert jede „widernatürliche Unzucht“ unter Strafe, ohne den Tatbestand genauer zu definieren.¹²⁹ Dieser stetige inhaltliche Wandel der strafrechtlichen Bestimmungen mag Ausdruck einer tiefen Verunsicherung des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte sein – eine Verunsicherung allerdings, die sich im Fall des homosexuellen Verkehrs in engen Grenzen hielt: Trotz aller Veränderungen und Neuformulierungen war in allen kantonalzürcherischen Entwürfen und Strafgesetzen klar, dass die als wider- oder unnatürlich erachteten gleichgeschlechtlichen Handlungen strafbar sein sollten.

¹²³ ENTWURF MEYER VON KNONAU 1806, S. 139-140.

¹²⁴ ENTWURF ESCHER 1822, ohne Seitenangabe.

¹²⁵ ENTWURF ULRICHS 1835[a], S. 42, § 135. Vgl. auch STRAFGESETZBUCH 1835, S. 93-94.

¹²⁶ ENTWURF DUBS 1855, S. 102.

¹²⁷ ENTWURF BENZ 1866, S. 25.

¹²⁸ STRAFGESETZBUCH 1871, S. 112.

¹²⁹ STRAFGESETZBUCH 1908, S. 116.

TABELLE 1 *Strafminimum und -maximum für einverständlichen sexuellen Verkehr zwischen volljährigen Personen des gleichen Geschlechts im Kanton Zürich*

Jahr	Gesetzestext	strafbar	Strafminimum	Strafmaximum
1532	Constitutio Criminalis Carolina	ja	Todesstrafe	
1799	Helvetisches Peinliches Gesetzbuch	nein	-	-
1806	Entwurf Mayer von Knonau	ja	4 Jahre	12 Jahre
1822	Entwurf Dubs	ja	6 Jahre	12 Jahre
1835	Entwurf Ulrich	ja	n.d.	2 Jahre
1836	Zürcher Strafgesetzbuch	ja	n.d.	2 Jahre
1855	Entwurf Dubs	ja	n.d.	10 Jahre
1866	Entwurf Benz	ja	n.d.	3 Jahre
1871	Zürcher Strafgesetzbuch	ja	n.d.	n.d.
1897	Zürcher Strafgesetzbuch	ja	n.d.	n.d.
1942	Schweizerisches Strafgesetzbuch	nein	-	-

n.d. = Im Text des entsprechenden Paragraphen oder Artikels nicht definiert.

Betrachtet man allerdings die in den zürcherischen Gesetzestexten vorgesehenen Strafmasse, so liesse sich für das 19. Jahrhundert eine zunehmende Tendenz zur milderen Bestrafung der „widernatürlichen Unzucht“ feststellen – wäre da nicht der grosse Bruch nach Abschaffung des *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches* (vgl. TABELLE 1). Das stark von der französischen Rechtsprechung beeinflusste helvetische Strafgesetz hatte 1799 in einem revolutionären Schritt homosexuelle Beziehung zwischen Erwachsenen legalisiert. Diese Liberalisierung fand in der Zürcher Bevölkerung wie andere Bestimmungen des *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches* keinen Rückhalt, und so tauchte der gleichgeschlechtliche Verkehr schon im ersten Entwurf eines kantonalen Strafgesetzes wieder als Vergehen auf. Nach 1806 ist aber eine Tendenz zur Strafmilderung nicht zu verkennen: Kannten die ersten Entwürfe noch ein hohes Strafminimum, fehlt ein solches im ersten Zürcher Strafgesetz von 1836. Auch die vorgesehenen Höchststrafen sanken von anfänglich zwölf auf zwei Jahre im Gesetz von 1836. In den beiden Strafgesetzbüchern von 1871 und 1897 schliesslich fehlt auch ein ausdrücklich festgelegtes Strafmaximum, was zwar theoretisch zu höheren Strafen hätte führen

können, in der Praxis aber wohl ein weiterer Ausdruck der mildereren Betrachtungsweise war: Wäre den Gesetzgebern eine harte Bestrafung wichtig gewesen, hätte man kaum auf die Angabe von Mindest- und Höchststrafen verzichtet, sondern diese ausdrücklich festgelegt. Eine Untersuchung von Gerichtsakten könnte abschliessend klären, wie sich die Strafpraxis in dieser Zeit entwickelte. Sollte sich die Vermutung der fortlaufend mildereren Bestrafung gleichgeschlechtlichen Verkehrs bestätigen, so könnte man darin die ersten Resultate eines Wertewandels erkennen, der schliesslich die Abschaffung der entsprechenden Bestimmungen im eidgenössischen Strafgesetz von 1942 ermöglichte.

Neben diesem Wertewandel waren aber vor allem zwei Einflüsse für die Liberalisierung im *Schweizerischen Strafgesetzbuch* verantwortlich: Die Rechtstradition der französischsprachigen Schweiz und der nach der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende psychiatrisch-medizinische Diskurs. Ganz eindeutig ist die Abschaffung der Sittlichkeitsdelikte im *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch* Ende des 18. Jahrhunderts auf den Einfluss der französischen Rechtsprechung zurückzuführen. Eine ähnlich entscheidende Rolle spielte an der Wende zum 20. Jahrhundert aber auch die Romandie bei der Vereinheitlichung der kantonalen Strafgesetze: In keinem der Westschweizer Kantone galt gleichgeschlechtlicher Verkehr unter Erwachsenen als Verbrechen – eine Tatsache, die wohl entscheidend dazu beigetragen hat, die deutsche Schweiz für die liberale Regelung des eidgenössischen Strafgesetzes zu gewinnen.

Wie die Abschaffung des *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches* im Zuge der Mediationsverfassung allerdings zeigt, genügte der Einfluss der französischen Rechtstradition allein nicht, um der Liberalisierung homosexueller Beziehungen im Kanton Zürich zum Durchbruch zu verhelfen: Erst in Kombination mit den psychiatrisch-medizinischen Theorien von Ulrichs, Westphal und Krafft-Ebing, nach welchen gleichgeschlechtliches Empfinden nicht auf Lasterhaftigkeit, sondern auf einer angeborenen Eigenschaft der betreffenden Menschen beruht, erhielten die eher formalrechtlichen Bedenken gegen staatliche Eingriffe ins Privatleben genügend Durchschlagskraft, um eine wirkliche Wende einzuleiten. So zeugen schon die Diskussionen um das Zürcher Strafgesetz von 1897 davon, dass die Strafwürdigkeit homosexueller Beziehungen durchaus nicht mehr für alle Beteiligten als eindeutig erwiesen galt. Die Rezeption psychiatrisch-medizinischer Theorien bereitete somit den Boden für die Zürcher (und wohl überhaupt die Deutschschweizer) Kompromissbereitschaft bei den Diskussionen um ein Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Bis zu einem gewissen Grad kann man denn auch Foucaults These bestätigt sehen, wonach Homosexuelle im Verlauf des 19. Jahrhunderts als „Spezies“ auftauchten. Die ersten Rechtstexte stellen zwar gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe, doch finden sich bis

1871 in den Diskussionen um die entsprechenden Paragraphen keine Hinweise darauf, dass man glaubt, es mit einem speziellen Typ Mensch zu tun zu haben. Erst mit der erwähnten Rezeption psychiatrisch-medizinischer Konzepte, die sich in den untersuchten Quellen ab 1890 nachweisen lässt, werden gleichgeschlechtlich empfindende Menschen zu einem eigenen „Geschlecht“ – eine Idee, die in den 1930er Jahren im Zuge der nationalrätlichen Debatte um Homosexualität in die breite Öffentlichkeit getragen und auch in den ersten Schweizer Publikationsorganen homosexueller Gruppierungen aufgegriffen wird. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums weitet sich somit das Feld der Diskursteilnehmer immer mehr aus: Neben Juristen, Mediziner und Psychiatern sprechen nun die breite Öffentlichkeit und die Homosexuellen selbst über die angeblich „stumme Sünde“.¹³⁰

Das Schweigen zu Beginn des untersuchten Zeitraums könnte allerdings auch auf die Auswahl der Quellen zurückzuführen sein, weshalb die Ergebnisse dieser Arbeit nicht ohne weiteres als Bestätigung von Foucaults These angesehen werden dürfen. Moderne Rechtstexte konzentrieren sich stets auf Handlungen, auf einzelne Vergehen, und nicht auf die Eigenschaften der rechtswidrig handelnden Menschen. Will man die Frage nach Konzepten über gleichgeschlechtliches Verhalten beurteilen, sind die jeweiligen Gesetzestexte selbst keine günstige Quelle. Eine geeignetere Quellengruppe bilden die jeweiligen Stellungnahmen und Kommissionsprotokolle zu den Entwürfen neuer Strafgesetze, doch fehlen solche ergänzenden Dokumente fast völlig für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im beschränkten Rahmen einer Seminararbeit war es leider nicht möglich, diese Lücke durch die systematische Durchsicht anderer Quellen wie theologischer Abhandlungen, Predigten, Zeitungsartikel oder Gerichtsakten zu schliessen. Erst eine genaue Prüfung solcher weiterer Dokumente kann aber darüber Auskunft geben, ob zu Beginn des 19. Jahrhunderts tatsächlich keine Vorstellungen von gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen als eigener „Spezies“ auszumachen sind.

Trotz dieser gewichtigen Einschränkung hat die vorliegende Arbeit eines gezeigt: Im Kanton Zürich lässt sich – sieht man vom Spezialfall des *Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches* ab – eine klare Linie ziehen von den äusserst strengen Bestimmungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1942: Langsam aber stetig nahm die Härte der rechtlichen Sanktionen gegen homosexuellen Verkehr ab, bis schliesslich einverständliche Beziehungen zwischen Erwachsenen nicht mehr unter Strafe standen. Könnte man die zunehmend mildere Bestrafung im Verlauf des 19. Jahrhunderts noch als Ausdruck einer generellen Tendenz zu milderer, als humaner angesehenen Strafen deuten, scheint die Fortsetzung dieser Tendenz im 20. Jahrhundert zu belegen, dass ein langsamer, aber stetiger

¹³⁰ Der Begriff *stumme Sünde* stammt aus Johann Heinrich Zedlers *Universal Lexicon* aus dem frühen 18.

Wertewandel hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Beziehungen stattfand, der in weiteren Arbeiten genauer untersucht und noch besser im Gesamtzusammenhang der Sexualitätsgeschichte verortet werden müsste. Ausserdem liesse sich die Geschichte vom Ende der Strafbarkeit homosexueller Beziehungen unter Erwachsenen fortschreiben bis zur Annahme des *Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften* durch 62.7% der Zürcher Stimmberechtigten im September 2002.¹³¹ Eine solche Gesamtsicht der Entwicklung im Bereich Homosexualität könnte den Blick schärfen nicht nur für Veränderungen in der Einstellung zur Sexualität, sondern allgemein für eine Geschichte des gesellschaftlichen Umgangs mit Minderheiten und somit eine Geschichte dieser Gesellschaft selbst. Mit der vorliegenden Arbeit ist, so meine Hoffnung, ein erster Schritt in diese Richtung getan.

Jahrhundert (zitiert in EDER 2002, S. 154).

¹³¹ Informationen zum Partnerschaftsgesetz: <http://www.partnerschaft-ja.ch/zh.htm> (01.04.2003).

Bibliographie

Quellen

a) handschriftliche Quellen

Beilage zur Kritik des von dem h. Regierungs Präsidenten Dubs veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich von Dr. G. M. Klethe. 29. November 1855. [Staatsarchiv Zürich, P 2.1].

Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom Jahr 1866 von Prof. Dr. Julius Glaser in Wien. [Staatsarchiv Zürich, P 2.3].

Briefliche Stellungnahme an den „Regierungsrath“ durch das Statthalteramt Pfäffikon vom 19. November 1866. [Staatsarchiv Zürich, PP 22]

Commissions-Protokoll betr. Strafgesetzbuch 1867. [Staatsarchiv Zürich, PP 22 b]

Entwurf eines Strafgesetzbuches [Heinrich Escher, 1822; Staatsarchiv Zürich, PP 19].

Gutachten von Herrn Professor Mittermaier über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich von 1866. [Staatsarchiv Zürich, P 2.3].

Protocoll über die Beratungen wegen des Strafgesetzbuches. 19. März 1821 - 6. Mai 1825. [Staatsarchiv Zürich, PP 18].

Protokoll der zweiten Sitzung der Kommission für Revision des Strafrechts (Sittlichkeitsinitiative), 1896. [Staatsarchiv Zürich, P 8.1.8].

b) schwer greifbare gedruckte Quellen

Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach dem Beschluss über die Einführung der Arbeitshausstrafen). [1866/1867 erstellt von Rudolf Benz; Staatsarchiv Zürich, PP 22].

Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach den Berathungen der engeren Kommission vom 11. Juni bis 1. Juli 1867). [Erstellt von Rudolf Benz; Staatsarchiv Zürich, PP 22].

Abgeänderter Entwurf des speziellen Theiles (nach den Berathungen der Gesamt-Kommission vom 12. - 23. August 1867). [Erstellt von Rudolf Benz; Staatsarchiv Zürich, PP 22].

Bericht der Direktion der Justiz an den h. Regierungsrath zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches. [Oktober 1867; Staatsarchiv Zürich, PP 22 a].

Der 27. Juni 1897. Jeder Stimmberechtigte lese dieses Schriftchen. [Zürich 1897; Zentralbibliothek Zürich, LK 653].

Gemusens, Alfred. *Antwort auf die Flugschrift zur Sittlichkeitsfrage.* Zürich 1897. [Zentralbibliothek Zürich, LK 653].

Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des Zürcher. Strafgesetzbuches vom 8. Januar 1871. [Zürich 1895; Staatsarchiv Zürich, P 8.1.8].

Schweizerisches Strafgesetzbuch: Abstimmungspropaganda 1937/38 [Dossier im Sozialarchiv Zürich, 34/88-71].

Zur Sittlichkeitsfrage. Begründung, warum das Zürcher Volk den Antrag auf Abänderung des Strafgesetzbuches im Interesse des öffentlichen Wohles verwerfen soll! Herausgegeben von einer Vereinigung zur Wahrung der Volksinteressen. [Zürich 1897; Zentralbibliothek Zürich, LK 653].

c) gedruckte Quellen

Auszug aus dem Protokoll über die Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates. 13. bis 23. Sitzung. [Zürich 1897].

Benz, Rudolf. *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Mit begründenden und erläuternden Bemerkungen.* Zürich 1866.

—. *Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, mit einem Anhang, enthaltend: die Ordnungsstrafen im Betreibungs- und Konkursverfahren, das Gesetz betreffend der Freiheitsstrafen und das Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes vom 26. April 1908.* Vierte, von Emil Zürcher umgearbeitete Auflage. Zürich 1908.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. O.o. 1918.

Dubs, Jakob. *Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Mit einer erläuternden Einleitung.* Zürich 1855.

Eidgenössische Abstimmung vom 3. Juli 1938 über die Vereinheitlichung des Strafrechts. Rede von Bundespräsident Dr. J. Baumann vom 22. Mai 1937. Sonderdruck aus dem Winterthurer Tagblatt Nr. 118-122 (1937).

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich. Zürich 1806.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. Zürich 1823. [Erstellt von Heinrich Escher.]

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. Zürich 1829. [Erstellt von Heinrich Escher.]

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung. Zürich 1835[a]. [Erstellt von Johann Kaspar Ulrich.]

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung. Zürich 1835[b]. [Erstellt von Johann Kaspar Ulrich.]

Escher, Heinrich. *Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. Erster Band.* Zürich 1866.

Hafer, Ernst. „Homosexualität und Strafgesetzgeber.“ *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 43 (1929), S. 37-71.

Helvetisches Peinliches Gesetzbuch mit den dasselbe in einzelnen Paragraphen und ganzen Titeln aufhebenden, modificirenden und ergänzenden späteren Gesetzen für die Republik Bern. Bern – Burgdorf 1839.

Holtendorff, Franz von. „Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich.“ *Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung* 10 (1866), S. 1-40.

Kronauer, Otto. „Die Sittlichkeitsvergehen nach Zürcher Strafrecht.“ *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* 3/4 (1892), S. 202-216.

Mentor. *Der Kampf gegen die Unsittlichkeit und der Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches. Den Schweizerischen Frauenvereinen gewidmet.* Zürich 1895.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Band II: September-Oktober 1912. Luzern 1913.

Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. O.o. 1895.

Stooss, Carl. *Die Schweizerischen Strafgesetzbücher. Zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundes herausgegeben.* Basel – Genf 1890.

—. *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des schweizerischen Bundesrates.* [frz. Übersetzung von Alfred Gautier]. Basel – Genf 1894.

Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Erster Theil: Von den Verbrechen und deren Bestrafung. Zürich 1835.

Tardieu, Ambroise. *Die Vergehen gegen die Sittlichkeit in staatsärztlicher Betrachtung.* Weimar 1860.

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Bern 1896.

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz über betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Bern 1903.

Westphal, Carl. „Die conträre Sexualempfindung. Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes.“ *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 2 (1869), S. 73-108.

d) Zeitungen und Zeitschriften

Der Aufbau – Sozialistische Wochenzeitung

Schweizerisches Freundschafts-Banner

Menschenrecht – Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil

NZZ (Neue Zürcher Zeitung)

Volksrecht – Sozialdemokratisches Tagblatt

Sekundärliteratur

Alkalay, Michael. *Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung in der Helvetischen Republik (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 10).* [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1984.

- Eder, Franz X. *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (= Beck'sche Reihe 1453). München 2002.
- Foucault, Michel. *Sexualität und Wahrheit. Band 1: Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main 1977.
- Fritzsche, Bruno und Max Lemmenmeier. „Das Jahrhundert der Revolutionen.“ In: Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). *Geschichte des Kantons Zürich. Band 3: 19. und 20. Jahrhundert*. Zürich 1994, S. 16-19.
- . „Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780-1870.“ In: Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). *Geschichte des Kantons Zürich. Band 3: 19. und 20. Jahrhundert*. Zürich 1994, S. 20-157.
- Holenstein, Stefan. *Emil Zürcher (1850-1926). Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechters. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches* (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 32). Zürich 1996.
- Hutter, Jörg. *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert* (= Campus Forschung 693). Frankfurt am Main – New York 1992.
- Merrick, Jeffrey und Bryant T. Ragan, Jr. (Hg.). *Homosexuality in Modern France* (= Studies in the History of Sexuality). New York – Oxford 1996.
- Nye, Robert A. „Sex and Sexuality in France since 1800.“ In: Franz X. Eder et al. (Hg.). *Sexual Cultures in Europe. National Histories*. Manchester – New York 1999, S. 91-113.
- Peniston, William A. „Love and Death in Gay Paris. Homosexuality and Criminality in the 1870s.“ In: Merrick, Jeffrey und Bryant T. Ragan, Jr. (Hg.). *Homosexuality in Modern France* (= Studies in the History of Sexuality). New York – Oxford 1996, S. 128-145.
- Portmann, Roger. *Konzepte männlicher Homosexualität in der Schweiz 1932-1967 im Spiegel der Zeitschriften «Freundschafts-Banner», «Menschenrecht» und «Der Kreis»*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Zürich 2000.
- Puenzieux, Dominique und Brigitte Ruckstuhl. *Medizin, Moral und Sexualität. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis und Gonorrhöe in Zürich 1870-1920*. [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1994.
- Ruckstuhl, Brigitte und Dominique Puenzieux. „Die Sittlichkeitsbewegung“. In: Niklaus Flüeler und Marianne Flüeler-Grauwiler (Hg.). *Geschichte des Kantons Zürich. Band 3: 19. und 20. Jahrhundert*. Zürich 1994, S. 202.
- Schlatter, Christoph. *«Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*. [Diss. Universität Zürich]. Zürich 2002.
- Sibalis, Michael David. „The Regulation of Male Homosexuality in Revolutionary and Napoleonic France, 1789-1815.“ In: Jeffrey Merrick und Bryant T. Ragan, Jr. (Hg.). *Homosexuality in Modern France* (= Studies in the History of Sexuality). New York – Oxford 1996, S. 80-101.
- Schüle, Hannes. *Homosexualität im Schweizer Strafrecht von 1942. Die Entstehung des Homosexualitäts-Artikel im zeitgenössischen Umfeld von Sitte, Moral und Gesellschaft*. Bern 1984.

- . „Die Entstehung des Schwulen-Artikels im StGB von 1942.“ In: Kuno Trüeb und Stephan Miescher (Hg.). *Männergeschichten. Schwule in Basel seit 1930*. Basel 1988, S. 189-193.
- Senti, A. „Kantonale Volksabstimmungen in Stadt und Kanton Zürich 1831-1947.“ In: *Zürcher Statistische Nachrichten* 4 (1947), S. 199-272.
- Thompson, Victoria. “Creating Boundaries. Homosexuality and the Changing Social Order in France, 1830-1870.” In: Jeffrey Merrick und Bryant T. Ragan, Jr. (Hg.). *Homosexuality in Modern France* (= Studies in the History of Sexuality). New York – Oxford 1996, S. 102-127
- Trechsel, Rolf. *Die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität im Kanton Bern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung anhand der Obergerichtsakten von zwölf Fällen*. Unveröffentlichte Seminararbeit. Bern 1986.
- Ulrich, Anita. *Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque* (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52/3). [Diss. Universität Zürich]. Zürich 1985.
- Zinn, Alexander. „Das Dritte Reich der Homosexuellen.“ In: Elmar Kraushaar (Hg.). *Hundert Jahre schwul. Eine Revue*. Berlin 1997, S. 22-45.
- Zürcher, Emil. „Zur Geschichte des zürcherischen Strafgesetzbuches.“ In: Rudolf Benz. *Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, mit einem Anhang, enthaltend: die Ordnungsstrafen im Betreibungs- und Konkursverfahren, das Gesetz betreffend der Freiheitsstrafen und das Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes vom 26. April 1908*. Vierte, von Emil Zürcher umgearbeitete Auflage. Zürich 1908, S. VIII-XIII.